

Mehr Unternehmen!

AGV Bau Saar

SAAR

BAU

REPORT





MEINUNG

Zu „fein“ für den Bau, oder was?!	4
-----------------------------------	---

BAU-AKTUELL

Bau Info Tag 2023	5
Frühjahrs-Pressekonferenz AGV Bau Saar	8
Branchentreff Bauholzcluster	14
Countdown zur Mantelverordnung	15
Autobahnbrücken - Gesprächsrunde mit der Autobahn GmbH	16
Durchbruch! Durchsetzung ukrainiebedingter Mehrkosten	16
Digitaler Bauantrag	17
Positiver Schritt in die richtige Richtung!	17
Planungsbeschleunigungsgesetz	17
Seniorenrechtliches Wohnen	18
Wohnungsbaukrise	18
Fachkräfteeinwanderungsgesetz	18
Studie „So baut Deutschland - so wohnt Deutschland“	19

WIRTSCHAFTS-INFO

Wirtschaft	20
Sozialpolitik	23
Technik	24
Bekanntmachungen	26

NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ

Glasfaserförderung für Unternehmen	31
Energiekostenhilfen für KMUs	31
Förderung Aufbauprogramm Wärmepumpe	31
Telefonhotline Energiepreisbremse	31

RECHT

Arbeitsrecht	31
Vertragswesen	34

AUS- UND FORTBILDUNG

Boys' Day - Girls' Day	32
Einschulungstermine, Blockzeiten und Blockpläne 2023/24	32

AGV-MITGLIEDER INNOVATIV

Illingen „Projekt 30“ - Innovatives Projekt der OBG Gruppe	40
--	----

AGV INTERN

Die Baustoffindustrie bei HagerGroup	41
Infoveranstaltung zur Mantelverordnung	42
Josefstag 19. März	43
Landesgütegemeinschaft Bauwerks- und Betonerhaltung	44
Maler	45
Gratulationen, Traueranzeigen, Termine, Impressum	46

HINWEIS:

Dieser Saar Bau Report erscheint außerplanmäßig und ersetzt den Jahresbericht. Künftig wird der Saar Bau Report wieder in einer Auflage von fünf Ausgaben erscheinen. In dieser Ausgabe sind statt Anzeigen eingereichte Fotos unserer Mitgliedsbetriebe abgebildet.



Foto Titelseite: AGV Bau Saar
 Foto links: Sandweiler-Birelergronn Captage
 Fa. Peter Keren Bauunternehmen GmbH

ZU „FEIN“ FÜR DEN BAU, ODER WAS?!

Die Bauwirtschaft in Deutschland hat immer noch einen erheblichen Bedarf an Arbeitskräften – trotz der aktuellen trüben Konjunkturlage insbesondere im Wohnungsbau. Mühselig haben wir in den letzten 15 Jahren deutschlandweit die Beschäftigtenzahlen von rund 700.000 auf nun 920.000 Mitarbeiter ausgebaut. Aber die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren wird uns hart treffen – sehr viele Arbeitnehmer werden in den nächsten Jahren in Rente gehen; das zeigen die Zahlen der SOKA-BAU.

Dem Thema Ausbildung in der Bauwirtschaft kommt daher in den nächsten Jahren ein immer größerer Stellenwert zu. Wir freuen uns deshalb sehr, dass der Bau Info Tag am 5. Mai in unserem Ausbildungszentrum ein großer Erfolg war. Über 900 Schülerinnen und Schüler haben sich über unsere Berufsbilder und eine Ausbildung in der Bauwirtschaft informiert. Viele Mitgliedsbetriebe haben teilgenommen – es wurden von den Schülern Bewerbungen für einen Ausbildungsplatz abgegeben; Praktikumsplätze wurden teilweise direkt vereinbart.

Auffällig war, dass trotz Einladung und Nachtelefonieren kein einziges saarländisches Gymnasium vertreten war. Sind etwa die Schulleiter der Gymnasien der Auffassung, dass ihre Schülerschaft zu „fein“ für die Bauwirtschaft ist? Ist etwa für Abiturienten ausschließlich ein Studium der richtige Weg in ein erfolgreiches und erfülltes Berufsleben?

Ich meine, es ist spätestens jetzt an der Zeit, solche Standesdünkel abzulegen und auch Gymnasiasten die vielfältigen Möglichkeiten einer Ausbildung in der Bauwirtschaft zu zeigen. Unser Schulsystem produziert jedes Jahr mehr Abiturienten, die größtenteils an die Universitäten und Fachhochschulen strömen. Es werden nicht selten Studienfächer gewählt, die sicherlich den eigenen Horizont erweitern oder in den Zeitgeist passen. Oft sind dies aber auch die Stu-



diengänge, die selten einen adäquaten Broterwerb ermöglichen.

Man möge mich nicht falsch verstehen. Unsere Volkswirtschaft braucht dringend Ingenieure, Ärzte und Naturwissenschaftler.

Wir brauchen aber auch in der Bauwirtschaft und im gesamten Handwerk junge Menschen, die nicht nur über die Missstände unserer Zeit debattieren und lamentieren, sondern junge Menschen, die anpacken!

Die Bauwirtschaft ist die Schlüsselindustrie für die Klimawende. Wir brauchen hunderttausende junge Menschen, die neue, klimagerechte Gebäude erstellen, alte Gebäude klimagerecht sanieren, Windräder bauen, Photovoltaikanlagen

montieren und die marode Infrastruktur unseres Landes wieder in Schuss bringen. Dafür müssen wir auch Gymnasiasten zumindest die Chance geben, die Bauwirtschaft kennenzulernen. Die Bauwirtschaft ist heute nämlich deutlich mehr als nur körperliche Arbeit. Die Prozesse bei uns sind mittlerweile hochkomplex; auch hat die Digitalisierung in der Bauwirtschaft seit Jahren Einzug erhalten. Die Weiterqualifizierungsmöglichkeiten sind ebenfalls vielfältig. Vom Gesellen über den Techniker zum Meister bis hin zum Bauingenieur und vielleicht sogar zum selbstständigen Unternehmer – alles ist möglich!

Daher, liebe Schulleiterinnen und Schulleiter der saarländischen Gymnasien: Es ist Zeit, hier umzudenken.

Ich würde mich sehr freuen, auch möglichst viele saarländischen Gymnasiasten beim Bau Info Tag 2024 in unserem Ausbildungszentrum begrüßen zu dürfen!

RA Christian Ullrich
Hauptgeschäftsführer





BAU INFO TAG 2023

Schiefer klopfen, eine Mauer bauen, Steine pflastern und gleichzeitig zu guter Musik tanzen- wer denkt, diese Kombination ist unmöglich, der war mit Sicherheit nicht auf dem Bau Info Tag 2023 im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar. Denn dort haben alle Beteiligten bewiesen, dass Bauhandwerksberufe alles andere als langweilig sind. Über 900 Schülerinnen und Schüler strömten aus Schulen des ganzen Saarlands durch die heiligen Hallen des ABZ in Saarbrücken. Um den Jugendlichen die Ausbildung am Bau näher zu bringen, wurden zahlreiche Mitmach-Aktionen geboten. Egal ob Herzen aus Schiefer klopfen, Gips gießen, Platten bunt bemalen oder eigene Kunstwerke mit Mosaiksteinen kreieren - die Azubis jedes Bereichs gaben ihr Bestes, um den Besuchern zu zeigen wie viel Spaß handwerkliche Arbeit machen kann. Eine beliebte Station war auch der Bagger-Simulator, auf dem man ausprobieren konnte, wie es ist eine große Baumaschine selbst zu bedienen.

Nebenbei gab es auch einige sportliche Herausforderungen für die jungen Gäste: Von Hau den Lukas über Sackwerfen oder Nägel klopfen, die Auswahl war riesig. Einen großen Andrang konnte auch die aufgebaute Dart-Station verzeichnen: Hier konnte sich jeder, der

wollte, mit den beiden erfolgreichen saarländischen Dartspielern Willi Keller und Yasa Günes messen. Wer sich hier behauptete, erhielt sogar ein kleines Geschenk.

Allerdings haben nicht nur Azubis und Organisatoren ihren Beitrag zur Veranstaltung geleistet, sondern auch zahlreiche Aussteller. Diese haben an ihren Ständen über alles Wichtige im Bauhandwerk informiert, wie zum Beispiel über das Thema Arbeitssicherheit.

Für gute Stimmung sorgte vor allem die coole Musik von BigFM, welche ebenfalls mit einem eigenen Stand auf dem

Bau-Info-Tag vertreten waren. Egal ob ein spontaner Freestyle-Rap oder einfach nur nach Lust und Laune zusammen tanzen - die Schüler waren Feuer und Flamme. Besonders schön: nicht nur die Jungs, sondern vor allem auch die Mädchen waren sehr interessiert und trauten sich, bei allen Aktionen mitzumachen. Ihr Mut wurde belohnt, denn sie durften so einige schöne Kunstwerke mit nach Hause nehmen. Beim Werkeln kamen die Schüler auch leicht ins Gespräch mit den Azubis, und konnten ganz unverbindlich alle möglichen Fragen zum Berufsalltag stellen. Scheinbar mit Erfolg, denn erste Nachfragen zu Ausbildungsverträgen kamen an diesem Tag schon auf.

Wie man so schön sagt, früh übt sich: Auch zwei Kindergartengruppen waren im Ausbildungszentrum zu Gast. Ausgestattet mit Kappen und gelben Warnwesten von der Firma Peter Gross bekamen sie eine kindgerechte Führung durch die Welt des Bauhandwerks. Dabei durften die Kleinen unter anderem helfen, eine Mauer zu bauen und konnten Nägel in ein Holzbrett schlagen. Belohnt wurde ihr fleißiger Einsatz am Ende mit einer leckeren Stärkung: Es gab Würstchen, Brezeln und Getränke für alle.

Um 12 Uhr verließen die Schüler und Lehrer dann das Gelände, um sich auf die Heimreise zu begeben. Im Gepäck waren dabei so einige Präsente und selbst hergestellte Kunstwerke, vor allem jedoch aber viele schöne Erinnerungen an einen lehrreichen und gelungenen Tag im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar. Und wer weiß - vielleicht sieht man das ein oder andere Gesicht in ein paar Jahren als Azubi wieder.



BAU INFO TAG - IMPRESSIONEN



OBG Gruppe



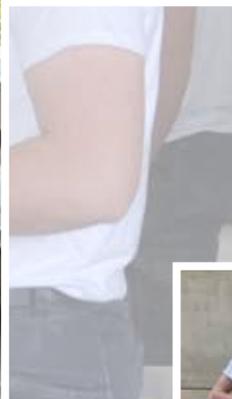
Ehrhardt & Hellmann GmbH



Günter Gabler GmbH



Heinrich Schmid GmbH



FRÜHJAHRSPRESSEKONFERENZ AGV BAU SAAR

Anlässlich der Frühjahrs-Presskonferenz des AGV Bau Saar Ende April äußerte sich AGV Bau-Präsident Klaus Ehrhardt in Anwesenheit zahlreicher Vertreter der Presse zur aktuellen Lage und den Forderungen der Saarländischen Bauwirtschaft an die Politik wie folgt:

„In der akuten Wohnungsbaukrise, über die schon teils ausführlich berichtet wurde, stellt sich die Frage „Kann das Saarland noch bauen? Was, wann, wie und wie viel?“. Darüber und über die Frage, welche Bedeutung der Transformationsfonds für die Bauwirtschaft gerade im Zusammenhang mit der aktuellen Baukrise haben kann, möchten wir heute gerne mit Ihnen sprechen.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt 400.000 Wohnungen im Jahr zu bauen. Die Einschätzung dieses Bedarfs ist richtig, hat sich der Fehlbedarf ja aktuell schon bereits auf bis zu 700.000 Wohnungen in Deutschland ausgewachsen. Leider hat sich die Zielsetzung von der Baupraktiker-Realität weit entfernt, aktuell wird mit nicht einmal 200.000 Wohnungen gerecht. Der Wohnungsbau in Deutschland steckt in einer Kri-

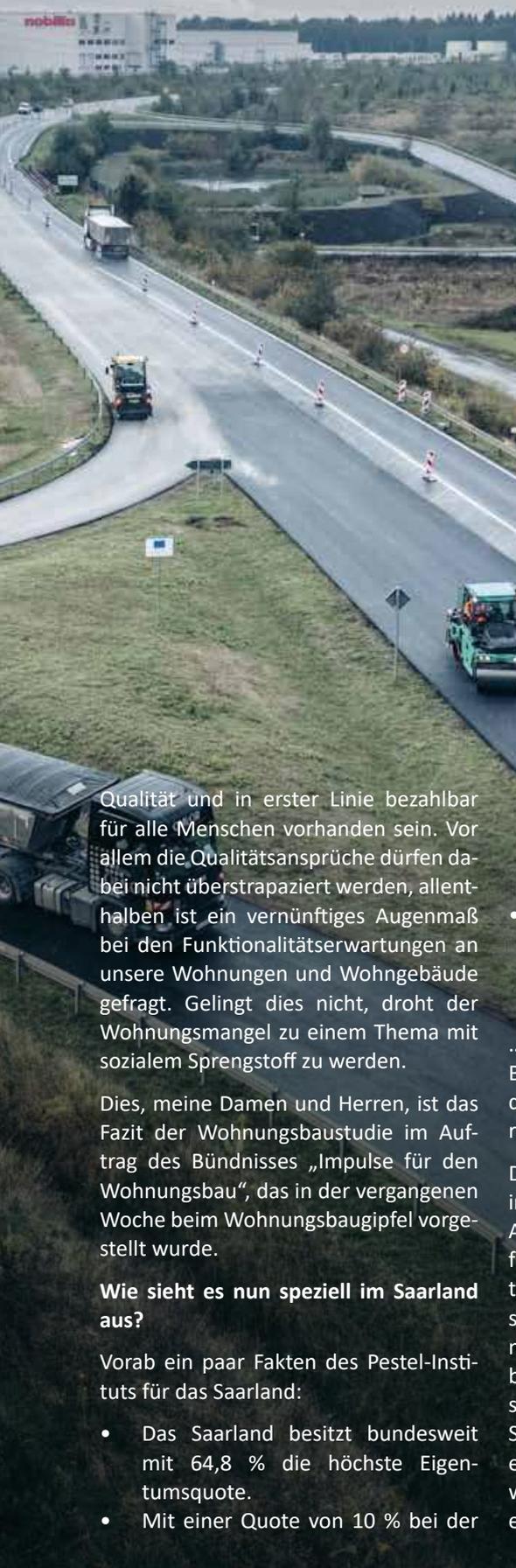
se. Die Rahmenbedingungen haben sich insgesamt deutlich verschlechtert, auch wenn die Auswirkungen der Corona Pandemie hinsichtlich der Lieferbarkeit von Baustoffen und Bauprodukten überwunden werden konnten.

Die aktuellen Entwicklungen am Finanzmarkt und die zunehmende Komplexität bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben lassen wesentliche Akteure am Wohnungsmarkt aus der Realisierung von Bauvorhaben aussteigen. Das Finanzierungsvolumen der Banken ist 2022 von sieben auf zwei Milliarden drastisch abgestürzt. Die mittel- bis langfristigen Folgen können für den gesamten Bausektor dramatisch werden.

Über 60 % aller Investitionen in Deutschland gehen in den Bausektor und davon ca. 60 % in den Wohnungsbau, sowohl für den Neubau als auch

für Modernisierung, Instandhaltung und Wohnwertverbesserung im Bestand. Die entsprechende Wertschöpfung der Wohnungs- und Bauwirtschaft ist gigantisch, an ihr hängen mehr als 3 Millionen Arbeitsplätze – deutlich mehr als in jedem anderen Wirtschafts-Teilsektor. Ein Alleinstellungsmerkmal: Der Wohnungsbau in Deutschland ist im Unterschied zu fast allen anderen vergleichbaren Ländern mittelständisch geprägt sowohl bei der Errichtung als auch bei der Planung und auch bei der Bestandshaltung des Wohnungsbaus.

Letzteres hat seit Jahrzehnten dazu beigetragen, Wohnungsbau in Qualitätsstandards zu errichten, die am jeweiligen zeitgemäßen Machbaren und auch Erwartbaren orientiert waren. Der deutsche Wohnungsbau ist ein Qualitätsprodukt. Das geschaffene Produkt „Wohnraum“ und damit: Quartier – Gemeinde – Stadt, schafft Heimat, Sozialbezug und Sicherheit und stabilisiert die bundesdeutsche Gesellschaft. Wohnraum muss ausreichend und in zukunftsfähiger



v.l.n.r.: GF Hans-Ulrich Thalhofer, HGF Christian Ullrich, Präsident Klaus Ehrhardt, Vizepräsident Philipp Gross

Qualität und in erster Linie bezahlbar für alle Menschen vorhanden sein. Vor allem die Qualitätsansprüche dürfen dabei nicht überstrapaziert werden, allenthalben ist ein vernünftiges Augenmaß bei den Funktionalitätserwartungen an unsere Wohnungen und Wohngebäude gefragt. Gelingt dies nicht, droht der Wohnungsmangel zu einem Thema mit sozialem Sprengstoff zu werden.

Dies, meine Damen und Herren, ist das Fazit der Wohnungsbaustudie im Auftrag des Bündnisses „Impulse für den Wohnungsbau“, das in der vergangenen Woche beim Wohnungsbaugipfel vorgestellt wurde.

Wie sieht es nun speziell im Saarland aus?

Vorab ein paar Fakten des Pestel-Instituts für das Saarland:

- Das Saarland besitzt bundesweit mit 64,8 % die höchste Eigentumsquote.
- Mit einer Quote von 10 % bei der

Mindestsicherung (+ 2 % im Vergleich zum Bund) hat das Saarland einen hohen Bedarf an Sozialwohnungen.

- Je nach Region stehen im Saarland ein Drittel bis sogar die Hälfte der Wohnungen in 2-Familienhäusern nicht zur Verfügung.

... und ein paar Fakten allgemein zur Baukonjunktur im Saarland – sozusagen druckfrisch aus der Sitzung unseres Beirates vergangene Woche:

Der saarländische Hochbau befindet sich in einer Abwärtsspirale. Aktuell werden Aufträge aus Überhängen abgearbeitet, für die zweite Jahreshälfte sieht es düster aus, Kurzarbeit nicht ausgeschlossen. Viele Unternehmen berichten nicht nur von Stornierungen und Aufschiebungen von privaten Häuslebauern sondern auch von großen Bauträgern. So wurde erst kürzlich ein Bauvorhaben eines Bauträgers von 100 Wohnungen wegen Finanzierungsschwierigkeiten eingestellt. Es wird kalkuliert, aber nicht

gebaut, da die Auftragserteilung durch Finanzierungsschwierigkeiten ausbleibt. Von der öffentlichen Hand erfolgen faktisch keine Ausschreibungen mehr.

Auch im saarländischen Straßenbau ist die Auftragslage rückläufig. Während die Autobahn GmbH Projekte schneller, also im 24-Stunden-Betrieb umsetzen will, ist die Auftragslage auf Landes- und kommunaler Ebene äußerst zurückhaltend. So hat der Landesbetrieb für Straßenwesen (LfS) bereits im vergangenen Jahr Mittel aus dem Jahr 2023 verbaut, die nun nicht mehr zur Verfügung stehen. Wenn von einem Volumen von 41,7 Mio. Euro in 2022 rund 70 Mio. Euro bereits verbaut wurden, bleibt im laufenden Jahr nicht mehr viel übrig. Darüber hinaus schwanken die Bitumenpreise und machen Kalkulationen äußerst schwierig. Auch im Straßen- und Tiefbau wird ab September/Okttober mit einer Einrübung gerechnet.

Während der saarländische Wirtschaftsbau im vergangenen Jahr insgesamt



Saarland-Nachrichten / -Wirtschaft

Saar-Bauwirtschaft befürchtet Kurzarbeit

Die Stimmung in den saarländischen Bauunternehmen ist desaströs. Wenn die Politik das Bauen nicht wieder attraktiver macht, sieht der Arbeitgeberverband der saarländischen Bauwirtschaft auch Betriebe in der Branche vor dem Aus.



Die saarländische Bauwirtschaft fordert von der Politik eine Neuausrichtung bei der Förderung...

VON THOMAS SPONTHOR

SAARBRÜCKEN In der saarländischen Bauwirtschaft herrscht Klammernummer. Seit Monaten steigen die Materialpreise exponentiell an. Gleichzeitig sind Energie und Gas an die Deckung der saarländischen Bauwirtschaft auch Betriebe in der Branche vor dem Aus.

Die saarländische Bauwirtschaft fordert von der Politik eine Neuausrichtung bei der Förderung...



aktualer Bericht (28.04.2023)

REGIONALER LEITARTIKEL

Bauen geht auch etwas bescheidener

Für immer mehr Menschen platzt der Traum von den eigenen vier Wänden. Die stark gestiegenen Bauzinsen und zum Teil explodierten Kosten für Baumaterialien sind aber nur ein Teil der Wahrheit. Der Traum muss nicht scheitern, wenn man zwei Dinge beachtet. Am wichtigsten ist es, vorher selbstkritisch durchzurechnen, wie viel Geld man wirklich zur Baufinanzierung aufbringen kann. Ohne, dass die Lebensfreude flöten geht und nichts übrig bleibt für einen Urlaub oder eine Anschaffung, weil zum Beispiel die Waschmaschine den Geist aufgibt.

Und dann könnte man auch noch daran denken, die Wünsche an das neue Haus etwas zu reduzieren. Es geht auch bescheidener. Muss es wirklich eine teure Edelkette sein, die letztlich auch die Besucher beeindruckt soll? Und muss es wirklich gleich ein großes Haus für die Familie sein, um darin glücklich zu werden, vielleicht auch mit zu erwartendem Nach-

Bauwirtschaft fordert, Dörfer stärker zu fördern

SAARBRÜCKEN (dpa) Der Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes (AGV Bau Saar) begrüßt das gemeinsame Förderprogramm des saarländischen Umwelt- und Innenministeriums. Für die Dorfentwicklung will das Saarland insgesamt 28 Millionen Euro zur Verfügung stellen (wir berichteten). „Das ist der richtige Schritt zur richtigen Zeit“, so Christian Ulrich, Hauptgeschäftsführer des AGV Bau, allerdings sei diese Förderung auch „bitter nötig“. „Die Investitionsausgaben der saarländischen Kommunen liegen bei weniger als der Hälfte des Bundesdurchschnitts – in Bayern wird das Dreifache investiert“, so Ulrich. Die saarländischen Kommunen hätten einen erheblichen Nachholbedarf, insbesondere weil auch der ländliche Raum, im Gegensatz zu den Ballungsgebieten, erhebliches Wohnraumpotenzial biete. „Das Saarland ist ein gutes Beispiel für einen gelungenen Wandel zum ländlichen Raum“, so Ulrich. „Allerdings ist die Daseinsvorsorge in ländlichen Regionen die größte Herausforderung der Zukunft. Es muss ein attraktives Umfeld für die Entwicklung unserer Dörfer geschaffen werden. Die Dörfer sind die Basis für eine nachhaltige Entwicklung unserer Region.“

Verband hält den Wohnungsbau im Saarland für „faktisch tot“

Immer weniger Saarländer können sich wegen hoher Bauzinsen, Inflation und teurer Materialien den Traum von den eigenen vier Wänden erfüllen.

Das Präsidiumsmitglied Philipp Genuz erhebt gegenüber der Politik einen besonders schweren Vorwurf: „Das Wohlbefinden unserer Mitglieder ist durch die Inflation und die hohen Bauzinsen gefährdet. Die meisten nicht mehr bauen können.“

„Das Wohlstandsversprechen, dass auch der kleine Mann Wohnungseigentum oder ein kleines Häuschen hat, ist durch die Inflation gekippt worden.“

Philip Genuz, Präsidiumsmitglied AGV Bau Saar



SAARBRÜCKEN Der Wohlbefinden unserer Mitglieder ist durch die Inflation und die hohen Bauzinsen gefährdet.

noch ein Plus von 13,5 % erwirtschaftete, musste der Wirtschaftshochbau in den ersten zwei Monaten dieses Jahr im Saarland ein inflationsbereinigtes Minus von 33,6 % verkraften.

Einziger Lichtblick ist aktuell noch das Ausbaugewerbe mit seinen Dachdecker-, Fliesen-, Holzbau-, Maler- und Stuckateurbetrieben, die eine sehr gute Auftragslage melden. Kleiner Wehmutstropfen: Durch die nachgelagerte Auftragserteilung wird hier der bisher ausgebliebene Auftragsseinbruch in drei bis fünf Jahren erwartet.

Wie entwickelt sich nun aus Sicht des AGV Bau Saar der Wohnungsbau und

soziale Wohnungsbau im Saarland?

Der saarländische Wohnungsbau ist faktisch tot. Der anhaltende Negativtrend bei den Baugenehmigungen beim Neubau hat sich auch im Februar fortgesetzt und ist mit einem Minus von 45 % ein wahrlich düsteres Vorzeichen für den so dringend benötigten Wohnungsbau hierzulande. Dieser leidet unter den schlechten Rahmenbedingungen (hohe Bauzinsen, allgemeine Inflation und hohe Materialpreise aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine) und der Zurückhaltung der Investoren. Dazu kommen noch die überbordenden Bauvorschriften, das Dickicht an Bauverordnungen und der Personalmangel

in den Genehmigungsbehörden. Aus Mitgliedskreisen hören wir von immer mehr Stornierungen und ausbleibenden Aufträgen und dies nicht nur im Wohnungsbau, sondern auch im Wirtschafts- und im Straßenbau, insbesondere beim kommunalen Bau.

Im sozialen Wohnungsbau liegt im Saarland die größte Herausforderung. Hier herrschen eine vergleichsweise hohe Armutsquote und ein hoher Bedarf an Sozialwohnungen. Das Saarland ist mit knapp 1000 Sozialwohnungen im bundesweiten Vergleich Schlusslicht - sowohl wenn es darum geht, neue zu schaffen, als auch was den Bestand angeht. Dabei ist das Saarland bei

EL

Wirtschaft befürchtet Wohnungsmangel



Die Politik muss dem Thema Bau mehr Priorität einräumen.

Die Zahl der genehmigten Wohnungen sank im vergangenen Jahr im Saarland im Vergleich zu den Vorjahren. Die Baugenehmigungen sanken um 12,7 Prozent auf 848 Baugenehmigungen zurück. Gründe für den Einbruch sind neben den kräftig gestiegenen Zinsen die nach wie vor hohen Preise für Baumaterial. Baukredite mit zehn Jahren Laufzeit kosten dem Portal Finanztipi zufolge aktuell bis zu 4,4 Prozent Zinsen. Seit Anfang Januar 2022 hat sich der Zins damit vervierfacht. Die Preise für Baumaterial lagen im Januar '22 um 17 Prozent über Vorjahr, sagt Ulrich, auch wenn nur noch 20 Prozent unserer Firmen über Lieferengpässe klagen.

„Ich sehe eine dramatische Situation im Wohnungsbau. Die Preise für Baumaterial sind im Januar 2022 um 17 Prozent über Vorjahr, sagt Ulrich, auch wenn nur noch 20 Prozent unserer Firmen über Lieferengpässe klagen.“

Die Politik muss dem Thema Bau mehr Priorität einräumen.

Saarland-Nachrichten / -Wirtschaft B3

Schwierige Zeiten für Baugewerbe im Saarland



Die Baugewerkschaften sind in schwierigen Zeiten. Die Preise für Baumaterial sind im Januar 2022 um 17 Prozent über Vorjahr, sagt Ulrich, auch wenn nur noch 20 Prozent unserer Firmen über Lieferengpässe klagen.

Wohnungsbau bricht im Saarland massiv ein

Auch die Zahl der genehmigten Wohnungen sank im vergangenen Jahr im Saarland im Vergleich zu den Vorjahren. Die Baugenehmigungen sanken um 12,7 Prozent auf 848 Baugenehmigungen zurück. Gründe für den Einbruch sind neben den kräftig gestiegenen Zinsen die nach wie vor hohen Preise für Baumaterial. Baukredite mit zehn Jahren Laufzeit kosten dem Portal Finanztipi zufolge aktuell bis zu 4,4 Prozent Zinsen. Seit Anfang Januar 2022 hat sich der Zins damit vervierfacht. Die Preise für Baumaterial lagen im Januar '22 um 17 Prozent über Vorjahr, sagt Ulrich, auch wenn nur noch 20 Prozent unserer Firmen über Lieferengpässe klagen.

32,2 %

betrug 2022 der reale Rückgang bei den Aufträgen im Hochbau im Saarland.

Verbände sehen dramatische Zustände im Saar-Wohnungsbau

Offene neue finanzielle Hilfen von Bund und Land sind es nach Ansicht mehrerer Verbände weiterhin nicht genügend Wohnungen geben.

Die Baugewerkschaften sind in schwierigen Zeiten. Die Preise für Baumaterial sind im Januar 2022 um 17 Prozent über Vorjahr, sagt Ulrich, auch wenn nur noch 20 Prozent unserer Firmen über Lieferengpässe klagen.

Baupreise ziehen im Saarland rasant an

Wer 2022 ein Haus gebaut hat, musste fast ein Drittel mehr bezahlen als im Vorjahr. Die Bauunternehmer haben sich um rund 22 Prozent im Vergleich zu den Vorjahren erhöht. Die Baugenehmigungen sanken um 12,7 Prozent auf 848 Baugenehmigungen zurück.

Jahr	Preisänderung
2020	1.80%
2021	3.80%
2022	18.25%

den Haushalten, die Bürgergeld oder Grundsicherung beziehen, was die Flächenländer angeht stark betroffen. Die Schaffung von sozialem Wohnraum für Unternehmen und Privatleute ist aktuell nicht attraktiv. Die Politik ist nun gefragt, Strukturen und Förderprogramme zu schaffen, die es auch Bauherren und Unternehmen attraktiv machen, Sozialwohnungen zu bauen und zu vermieten.

Was muss sich ändern, damit mehr gebaut werden kann?

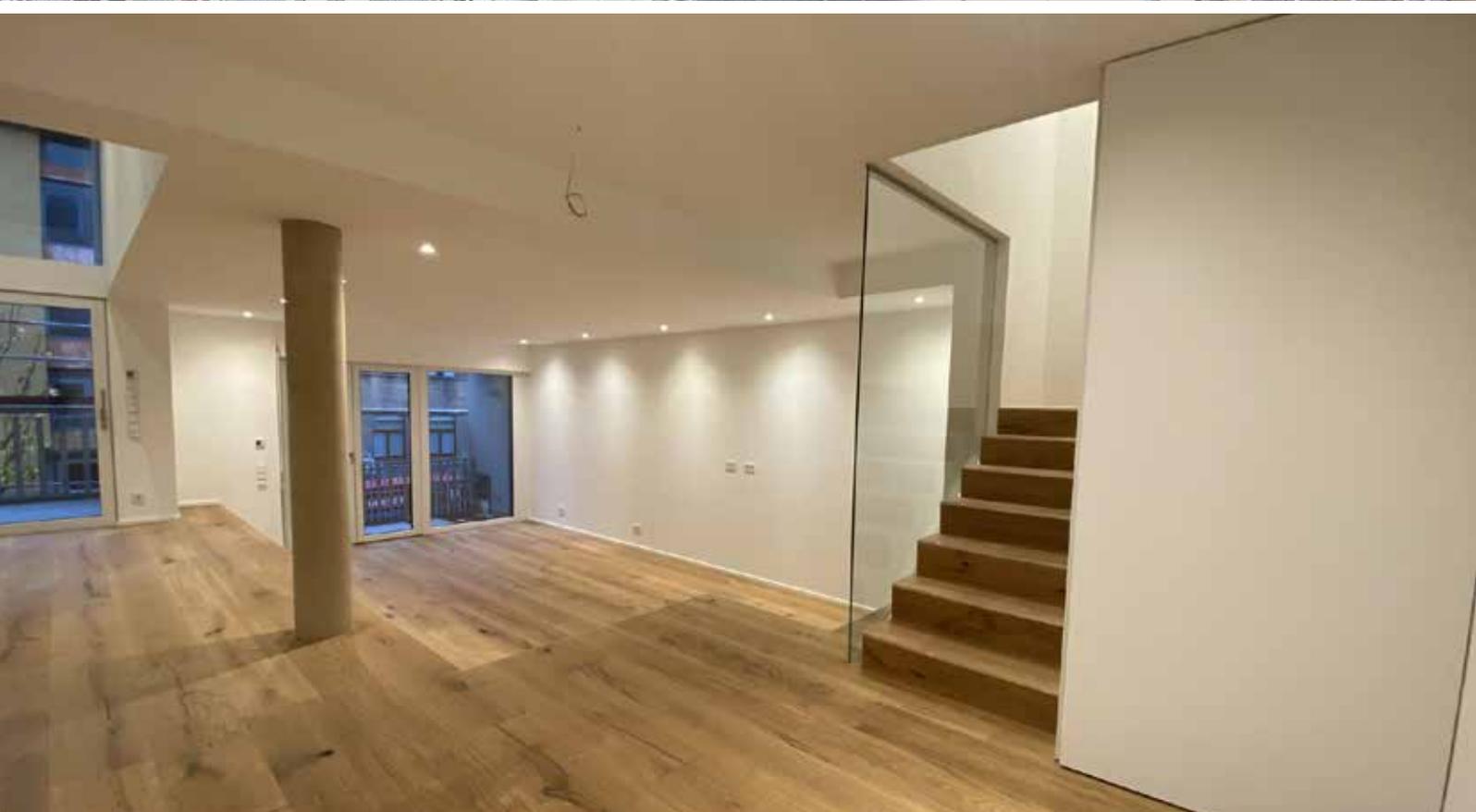
In so einer dramatischen Lage muss die Bundesregierung ihre Förderpolitik neu ausrichten. Sowohl beim Mietwohnungsbau als auch sozialen Wohnungs-

bau muss die Förderung temporär ohne überambitionierte Effizienzstandards möglich sein. Die in den letzten Jahren entstandenen Wohngebäude sind schon unter den aktuellen Klimaschutzvorgaben gebaut worden. So manche für den Klimaschutz notwendige Fortentwicklung steht schnellem Bauen im Weg. Es werden keine „Gold-Standards mit Sahne-Häubchen“ benötigt, es sollte wieder zu normalen Standards zurückgefunden werden. Das Eigenheim darf nicht zum Luxusgut für wenige werden!

Auch der Abbau von Bürokratie kann einen Schub auslösen. Und das kostet keinen Cent extra. Denn 16 verschiedene Landesbauordnungen bremsen eine

breit angelegte Wohnraumoffensive aus.

Das Bauen im Bestand und Umnutzungen zum Beispiel von Bürogebäuden als Wohnraum sind in den letzten Jahren in den Fokus des Bauens geraten, spielen sie doch gerade im Hinblick auf die aktuelle klimapolitische Diskussion eine zentrale Rolle. Beides schafft neue Spielräume und viele Möglichkeiten. Aber auch diese Zahlen sind eingebrochen. Hier sollten neben sinnvollen Neubauförderungen insbesondere Förderungen für Sanierung und Bauen im Bestand aufgelegt werden, die es jedem Saarländer ermöglichen, auf diese Weise für sein Alter Vorsorge zu schaffen.



Opus25, Saarbrücken, Fotos: Peter Gross Bau

Gerade auch im Saarland bietet das Wohnen auf dem Lande erhebliches Potenzial. Daher begrüßt die saarländische Bauwirtschaft das von Umweltministerin Petra Berg und Innen- und Bauminister Reinhold Jost aufgelegte Cappuccino-Förderprinzip für die Kommunen. Nach Erhebungen des Pestel-Instituts über den Wohnungsmarkt im Saarland gibt es erhebliche Leerstände im Bereich von Zweifamilienhäusern. In manchen Regionen stehen ein Drittel bis sogar die Hälfte der Wohnungen dem Mietmarkt nicht zur Verfügung. Auch gibt es im ländlichen Raum nicht wenige Schrottimmobilien, um die sich die Eigentümer nicht mehr kümmern, sowie bebauungsfähige Grundstücke, die von den Eigentümern über Jahrzehnte brach liegen gelassen werden. Das Saarland ist eine hochattraktive Region zum Leben und Arbeiten. Allerdings sind in manchen Regionen die Dorfzentren mittlerweile so unattraktiv, dass man sich schwertut, neue Bürgerinnen und Bürger für sich zu gewinnen. Es ist an der Landespolitik, auch den ländlichen Raum attraktiver zu gestalten; die Millionenförderung für die Dorfentwicklung ist ein erster wichtiger Schritt. Es muss allerdings den Kommunen auch gelingen ihre Bürger dazu zu bewegen, Schrottimmobilien, insbesondere in den Dorfzentren, zu sanieren bzw. abzureißen und neu aufzubauen. Dazu bedarf es weiterer Fördermittel, aber auch den kommunalpolitischen Willen. Auch die Bebauungspflicht von bebauungsfähigen Baulücken darf kein Tabuthema sein. Hier wäre die Einführung eines flächendeckenden Baulückenkatasters ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Maßgeblich für die Attraktivität der Dörfer ist selbstredend neben einer hervorragenden Infrastruktur auch ein guter ÖPNV. Auch hier besteht im Saarland sicherlich noch Nachholbedarf.

Bei alledem darf die Neubauförderung nicht vernachlässigt werden, da die eigene Immobilie nach wie vor ein wichtiger Baustein der privaten Altersvorsorge ist. Sorgen bereitet den Unternehmen nach wie vor die fehlende verlässliche Neubauförderkulisse. Der Topf ist so gut wie leer, jetzt müssen Aufstockungen her. Dass Bundesfinanzminister Lindner erste Signale gesendet hat, ist gut und dient der so notwendigen Vertrauensbildung.

„Das Wohlstandsversprechen, dass auch der kleine Mann Wohneigentum oder ein kleines Häuschen hat, ist durch die Hintertür gekippt worden. Alle Bedingungen für das Bauen wurden so verteuert, dass die Meisten nicht mehr bauen können.“

Philipp Gross,
Vizepräsident AGV Bau Saar

Wer muss nun dabei ins Handeln kommen?

Für Bauherren und Branche fordert die saarländische Bauwirtschaft von der Politik bessere Rahmenbedingungen. Wir müssen das Bauen in Deutschland und im Saarland endlich einfacher machen. Das bedeutet: alle bestehenden Regelungen zum Baugebot (also der Pflicht, innerhalb einer gewissen Zeit ein Grundstück zu bebauen) konsequent anwenden, den digitalen Bauantrag weiter ausbauen, mehr Förderungen im Neubau zur Verfügung stellen und von überambitionierten und zu teuren Standards entkoppeln, eine Nachfolgeregelung für das Baukindergeld finden, die Grunderwerbssteuer für die erste selbstgenutzte Immobilie senken und Sonderabschreibungen im sozialen Wohnungsneubau auf 10 Prozent ausweiten. Das würde den Wohnungsbau zumindest etwas ankurbeln.

Den Kommunen schreiben wir die seit langem geforderte Aufstockung von Personal und Kompetenzen in ihren Baubehörden ins Buch. Denn je nachdem, in welchem Landkreis man wohnt, hat man das Glück, eine Baugenehmigung innerhalb von wenigen Wochen zu erhalten – oder man wartet Monate. Hier sind kreative Anreize und Auflagen angesagt!

Die Saarländische Bauwirtschaft steht hinter den Bemühungen von Bund und Land den Klimaschutz voranzubringen.

Sie begrüßt die Gründung einer saarländischen Wasserstoffagentur und die Einrichtung des Transformationsfonds im Saarland geht es doch hier um Leitinvestitionen zum Aufbau eines Wasserstoffnetzes, die Milliardeninvestition in grünen Stahl und die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude. All diese Investitionen werden letztendlich auch der saarländischen Bauwirtschaft zu Aufträgen verhelfen. Wichtig ist es nun, das Geld „auf den Weg“ zu bringen und im Sinne des Klimaschutzes sowohl die energetische Gebäudesanierung beim Land und in den Kommunen voranzubringen und eine gute Infrastruktur für das ganze Saarland zu schaffen. Eine gute Infrastruktur zieht auch gleichzeitig Investoren in unser Saarland – und die haben wir in der aktuellen Situation mehr als nötig.

Unser Fazit: Die Bauwirtschaft steht hinter den Klimaschutzziele der Bundes- und unserer Landesregierung. Wir erwarten allerdings von der Politik, dass sie Rahmenbedingungen schafft, die realistisch für Unternehmen und den „kleinen Mann/die kleine Frau“ umsetzbar sind. Dafür bedarf es umfassender Förderprogramme und massivem Bürokratieabbau. Bund und Land wollen bauen – die Bauwirtschaft steht bereit! Nach Bundesbauministerin Klara Geywitz sind 800.000 Wohnungen genehmigt, in einer Baugenehmigung kann man jedoch nicht wohnen. Die Bauwirtschaft hat über Jahre hinweg mühsam Personal aufgebaut, nun gibt es weder Aufträge noch Ausschreibungen. Schnelle Entscheidungen sind gefragt, auf allen Ebenen müssen die Rahmenbedingungen für das Bauen von Wohnraum drastisch verbessert werden, sonst kann es durchaus passieren, dass die in der Corona-Krise erwiesene Krisenfestigkeit und Leistungsfähigkeit des Bausektors wie ein „Kartenhaus“ in sich zusammenbricht“.



Zusammenarbeit entlang der ganzen Wertschöpfungskette helfen kann, neue Lösungen zu finden, Herausforderungen gemeinsam zu meistern und eine regionale Bauholzlieferrkette regional zu stärken.

Unter den rund 45 Teilnehmenden waren neben Minister Barke und dem Präsidenten des AGV Bau Saar Klaus Ehrhardt Vertreterinnen und Vertreter von Ministerien, des IZES, von Verbänden und der Holz- und Baustoffbranche.

BRANCHENTREFF BAUHOLZCLUSTER: REGIONALE LIEFERKETTE FÜR DAS SAARLAND



Am 18. April fand im Ausbildungszentrum der Saarländischen Bauwirtschaft die Kick-Off-Veranstaltung „Branchentreff – Bauholzcluster“ statt.

Das Bauholzcluster hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Vorstudie zu erstellen, um den Aufbau einer regionalen Bauholzlieferrkette für das Saarland zu stärken. Bei der Kick-Off-Veranstaltung wurden erste Ergebnisse, darunter die Ideen zur Entwicklung des Netzwerkes und die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten der Branchenakteure, vorgestellt. Man ist sich einig, dass eine



Kindergarten, Foto: OBG Gruppe

COUNTDOWN ZUR MANTELVERORDNUNG

Am 1. August 2023 tritt die Mantelverordnung in Kraft und reformiert jegliche Regelungen der LAGA-Mitteilungen wie auch der Technischen Regel Boden und eine Vielzahl länderspezifischer Erlasse, Leitfäden Regelwerke und Bewertungsgrundlagen für die Verwertung von mineralischen Abfällen in einem bundesweit einheitlich geltenden Regelwerk. Für die betroffenen Unternehmen bringt dieses neue Regelwerk eine Vielzahl von Änderungen beim Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe mit sich. Hierüber hatten wir die Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau sowie Hoch- und Massivbau Ende März im Rahmen einer Informationsveranstaltung beim Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) informiert (siehe auch Artikel Seite 42).

Nunmehr hat das Kabinett Anfang April bereits die erste Novelle der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) beschlossen, bevor die Mantelverordnung im August dieses Jahres überhaupt in Kraft getreten ist!

Durch die Änderungsverordnung sollen Anpassungen vorgenommen werden, die im ursprünglichen Verordnungsgebungs-Verfahren zur Ersatzbaustoffverordnung nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Dies betrifft insbesondere Korrekturen im Nebenstrafrecht. Darüber hinaus soll durch die in dieser Verordnung enthaltenen Änderungen der Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung klarer geregelt und die Ersatzbaustoffverordnung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften festgelegt.

Leider fehlt trotz entsprechender intensiver Forderungen von Seiten der Bauwirtschaft auf den verschiedensten politischen Ebenen leider immer noch eine klare Regelung zum Abfallende.

Nachdem gemäß der Ersatzbaustoffverordnung eine aufwändige und engmaschige Güteüberwachung bei der Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen durchgeführt wurde und die Verwendungsmöglichkeit für den so hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe eindeutig definiert und klassifiziert wurde, hat dieser so hergestell-

NOCH 3 MONATE BIS ZUM INKRAFTTRETEN!

te Ersatzbaustoff dennoch nicht den Produktstatus erreicht. Dies wäre aber ein echter Hebel zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft.

Das definierte Abfallende hätte eine Reihe von praktischen Folgen für die Verwendung von Ersatzbaustoffen. Gleichzeitig würde es zu einiger Erleichterung im Umgang mit Ersatzbaustoffen führen.

- die höhere Akzeptanz von Produkten im Gegensatz zu „ Abfällen“ wäre nicht zuletzt die Ausschreibung von Bedeutung,
- das Produkt einer Aufbereitungsanlage würde kein Abfall mehr sein, damit würde die Genehmigungspflicht für Abfalllager Flächen wegfallen,
- die Transportfahrzeuge Komma die geprüfte mineralische Ersatzbaustoffe transportieren, würden keine Abfälle mehr transportieren und die Sondergenehmigungen könnten wegfallen,
- ein großer Teil des Verwaltungsaufwandes Komma in Form von Genehmigungsverfahren würde damit wegfallen und Baumaßnahmen würden keinen Zeitverzug aufgrund von langwierigen Genehmigungsverfahren erfahren.

Die im Koalitionsvertrag festgelegte Abfallende-Verordnung, die dazu dienen sollte, die Akzeptanz von sekundären Rohstoffen zu erhöhen, liegt trotz Ankündigung von Bundesumweltministerin Steffi Lemke aktuell nicht vor und der angekündigte Entwurf ist noch nicht in Sicht. Nunmehr wurde seitens des BMUV die Absicht geäußert bis zum 01.08.2023 ein Eckpunktepapier zu erarbeiten, das als Basis für einen Referentenentwurf der angekündigten Abfallende-Verordnung dienen soll.

Um für die Praxis im Umgang mit der Ersatzbaustoffverordnung etwas Klarheit zu schaffen, soll Mitte Mai der Entwurf des Fragen-und-Antworten-Kataloges zur Ersatzbaustoffverordnung (Version 2) der Bund Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auf den Weg gebracht werden. Hieran werden sich auch weiterhin Vertreter der Bauwirtschaft beteiligen.

Um den Übergang und das Heranführen an die EBV etwas zu vereinfachen haben zwischenzeitlich bereits verschiedene Bundesländer Informationen, Hinweise und Übergangshilfen zur Einführung der EBV herausgegeben. Insbesondere die Informationsblätter aus dem Bundesland Hessen zu den verschiedenen Anwendern der EBV ist in diesem Zusammenhang herauszustellen. Da die Regelungen der Mantelverordnung, insbesondere der EBV in der gesamten Bundesrepublik gelten, können diese Informationsblätter auch im Saarland herangezogen werden. Die Unterlagen sind für Mitgliedsbetriebe unter www.bau-saar.de zum Download eingestellt.



EBV

AUTOBAHN- BRÜCKEN

GESPRÄCHSRUNDE DER BAUVERBÄNDE MIT DER AUTOBAHN GMBH DES BUNDES (ADB)

Im April trafen sich die Bauverbände und AdB zu einer Gesprächsrunde um sich zum aktuellen Stand der Sanierung der Autobahn Brücken in Deutschland auszutauschen.

Hierbei wurde unter anderem auf den 9-Punkteplan aus dem Brückengipfel des Verkehrsministeriums eingegangen. Aus den Erläuterungen der AdB ging hervor, dass bereits viele hilfreiche Maßnahmen zur Beschleunigung der Sanierung der Brückeninfrastruktur in die Wege geleitet wurden. Hierzu gehören Pilotprojekte zur Beschleunigung der Vergabe von Planungsleistungen, wie open-house-Modelle für bestimmte Ingenieurleistungen, Anwendung von Verfügbarkeitsmodellen, Rahmenvereinbarungen mit mehreren Auftragnehmern, aber auch die Entwicklung eines Leitfadens für funktionale Ausschreibungen.

Auch die Anwendung von Building Information Modeling (BIM) in 2 Pilotprojekten ist von Seiten der AdB angedacht, darüber hinaus werden die sogenannten Typ Entwürfe für Ü-Bauwerke überarbeitet, aktualisiert und sollen zukünftig verstärkt zur Anwendung kommen. Weiterhin ist die Erarbeitung eines Praxisleitfadens für den modularen Brückenbau in Zusammenarbeit mit dem BMDV und der RWTH Aachen in Arbeit sowie ein Projektsteuerungstool (MaViS) zur Darstellung und Kontrolle von Kosten und Terminen.

In diesem Zusammenhang ist von der AdB zusammen mit der BAST, auch der Aufbau eines Monitoringsystems zur permanenten Zustandserfassung von Brücken geplant und in Verbindung damit eine Erhaltungsstrategie für die vorhandene Brückensubstanz.

Im Rahmen des Gesprächs wurde deutlich, dass sich die AdB bewusst ist, dass die in Deutschland vorhandenen Planungs- und Baukapazitäten effektiv und effizient eingesetzt werden müssen, Vergabemodelle sollen immer auch Mittelstandsgerecht angewandt und die Anwendung von modularen Brückenbausystem offen entwickelt werden.

Im Verlauf des Gesprächs wurde aber auch deutlich, dass gerade in der Bauplanung, Planfeststellung und Baugenehmigung erheblicher Aufholbedarf besteht, um die zukünftige Steigerung auf rund 400 Brückenmaßnahmen pro Jahr zu erreichen. Darüber hinaus wurde von den Verbänden auch auf eine langfristige Sicherstellung der Finanzierung unter Berücksichtigung der steigenden Baukosten hingewiesen.

DURCHBRUCH!

DURCHSETZUNG UKRAINEBEDINGTER MEHRKOSTEN IM TIEFBAU

Bekanntermaßen ist die Durchsetzung ukrainiebedingter Mehrkosten im öffentlichen Tief- und Straßenbaubereich äußerst schwierig, wenn sich die Preis-

steigerung unterhalb der 10 % Schwelle bewegt.

Hintergrund dieser Problematik ist zunächst, dass das saarländische Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) als oberste Straßenbaubehörde die in diesem Bereich geltenden Bundeserlasse zur Erstattung ukrainiebedingter Mehrkosten nicht in Landesrecht umgesetzt hat und die Bundeserlasse mithin nicht für die hiesigen Landes- und Kommunalmaßnahmen gelten. Trotz Forderungen des AGV wurden diese Bundeserlasse bis zum heutigen Zeitpunkt leider nicht in Landesrecht umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau unter Beteiligung ihres stellvertretenden Vorsitzenden Dirk Emser seit Ende des vergangenen Jahres bereits mehrere Gespräche sowohl beim Landesbetrieb für Straßenbau als auch bei der diesem überordneten Stelle, dem Ministerium



Moseltalbrücke, Foto: OBG Gruppe



A6 Homburg, Foto: dittgen Bauunternehmung GmbH

für Umwelt, Klima, Agrar und Verbraucherschutz geführt und eine Lösung für die saarländischen Straßen- & Tiefbauer in dieser Angelegenheit gefordert. Hierbei wurde seitens des AGV insbesondere auf die geltenden Bundeserlasse und die fehlende Umsetzung im Saarland von Seiten der obersten Straßenbaubehörde hingewiesen. Gleichzeitig wurden die in diesem Zusammenhang geltenden Regelungen zur Störung der Geschäftsgrundlage sowie deren Voraussetzungen diskutiert. Der AGV stellte sich der Einschätzung der öffentlichen Auftraggeberseite zur Anwendbarkeit deutlich entgegen und wies auf die gerichtlichen Einzelfallregelungen hin, welche auch unterhalb einer Preissteigerungsschwelle von 10 % im Bereich der Störung der Geschäftsgrundlage möglich seien. Darüber hinaus wies der AGV auf eine Kostenübernahmeregelung aus dem Haushaltsrecht hin, welche der Bundeserlass im Einzelfall ebenfalls vorsieht und so Mehrkostenübernahmen auch unterhalb einer Schwelle von 10 % ermöglicht.

Nach hitzigen Diskussionen und weiteren Gesprächen mit den Entscheidungsträgern wurde der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau nunmehr zugezogen, dass zumindest die öffentlichen Auftraggeber des LfS in Abstimmung mit ihrer übergeordneten Behörde unserer Argumentation gefolgt sind und eine Preisanpassung über Haushaltrecht auch im Bereich einer Kostensteigerung von 5-10 % im Einzelfall ermöglichen.

DIGITALER BAUANTRAG

Laut Bundesbauministerium sollen in diesem Jahr Bauherren bundesweit die Möglichkeit bekommen, ihre Bauanträge digital einzureichen. Die Bauwirtschaft begrüßt die Ankündigung – und plädiert für verbindliche Regelungen.

Bis Ende 2023 sollen etwa 500 von 851 Behörden der unteren Bauaufsicht das neue System zur digitalen Antragstellung nutzen, heißt es aus dem Bundesbauministerium. Das ist auf jeden Fall ein wichtiger Schritt in die digitale Richtung. Es ist aber noch ein langer Weg!

„POSITIVER SCHRITT IN DIE RICHTIGE RICHTUNG“

Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Thüringen entwickelten eigene Systeme. Das bedeutet, es existieren von Beginn an unterschiedliche Plattformen, auf denen Bauherren, Bauunternehmen und Architekten ihre Unterlagen hochladen. Besser wäre es gewesen, die Länder hätten sich auf ein einheitliches Format verständigt.

Gleichzeitig fehlt eine verbindliche Vorgabe, bis wann der digitale Bauantrag für alle Bundesländer verbindlich wird. Aus unserer Sicht sollte es eine Übergangsfrist geben. Danach müsste die Einreichung digitaler Bauanträge in je-

dem Amt möglich sein. Aber auch eine konsequente Vollständigkeitsprüfung des Antrags mit kurzfristiger Rückmeldung muss digitaler Standard werden. Bauwillige und Unternehmen warten sonst weiterhin viel zu lange auf eine Statusmeldung.

PLANUNGS- BESCHLEUNIGUNGSGESETZ

Das Kabinett hat den Entwurf für das sogenannte Planungsbeschleunigungsgesetz auf den Weg gebracht. Es sieht schnellere und einfachere Planungs- und Genehmigungsverfahren für Verkehrsprojekte vor, die als besonders dringlich angesehen werden.

Das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich ist ein wichtiges Signal für den Wirtschaftsstandort. Zu lange schon sind langwierige und komplizierte Planungs- und Genehmigungsverfahren Standard in Deutschland. Die Einigung ist ein wichtiger Schritt für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, um sowohl Straßen und Brücken als auch das Schienennetz schnell sanieren und ausbauen zu können. Die hiesige Infrastruktur wird von der neuen Einigung nur profitieren können.

SENIOREN-GERECHTES WOHNEN

Der Bedarf an altersgerechtem Wohnraum steigt. Daten der Studie „Wohnen im Alter“ belegen nachdrücklich: Die Bevölkerung in Deutschland wird tendenziell immer älter. Bis 2030 wird es doppelt so viel über 80-Jährige geben als 1990. Die Zahl der Leistungsempfänger in der Pflegeversicherung hat sich bereits seit 1999 mehr als verdoppelt.

„Der Wohnungsbedarf verändert sich im Laufe des Lebens. Mit steigendem Alter nimmt der Bedarf an barrierearmen Wohnungen zu. Derzeit sind weniger als 40 Prozent aller Wohnungen stufen- und schwellenlos und nur gut 20 Prozent verfügen über einen ebenerdigen Einstieg zur Dusche. Es ist dringend notwendig, Wohnungen entsprechend anzupassen. Und es braucht ein passendes Angebot an seniorengerechtem Neubau“, so ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa zu der aktuellen Studie des Pestel-Institutes „Wohnen im Alter“.

„Derzeit belasten die Lebenshaltungskosten viele ältere Menschen. Mehr als die Hälfte der Seniorenhaushalte hat weniger als 2.000 Euro netto im Monat – für Investitionen in eine altersgerechte Wohnimmobilie fehlt schlicht das Geld. Sowohl die Eigentümer als auch die Mieter sind bei einer starken Forcierung der Modernisierung von Kosten bedroht, die sie nicht tragen können. Angesichts der demografischen Herausforderungen brauchen wir Rahmenbedingungen, die Investitionen in altersgerechte Um- und Neubauten stützen. Schließlich entlastet das auch die Pflegekasse. Zur weiteren Stärkung der ambulanten Pflege müssen in den Wohnungen die Voraussetzungen geschaffen werden, um den möglichst langen Verbleib in der Wohnung zu gewährleisten. Das für Juni geplante Wohneigentumsprogramm sollte deshalb nicht nur für Familien nutzbar sein, sondern aus Gründen der Nachhaltigkeit auch zum seniorengerechten Wohnen“.

WOHNUNGSBAU-KRISE

„ES SIND DIE BAUWILLIGEN, DIE UNTERSTÜTZUNG BRAUCHEN“

Zu der Diskussion um die Anhebung der Neubauförderung zwischen Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck und Bundesbauministerin Klara Geywitz nimmt Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, wie folgt Stellung:

„Der Vorschlag von Bundeswirtschaftsminister Habeck, die Neubauförderung anzuheben, ist richtig. Es sind die Bauwilligen, die angesichts historisch hoher Materialpreise und Zinskosten schnellstens Unterstützung brauchen. Die Wohnungsbauzahlen sind bereits massiv am Einbrechen. Eine Anhebung wäre aber auch für die Unternehmerinnen und Unternehmer ein wichtiges Signal, denn sie würde die Nachfrage stützen und damit auch Kurzarbeit und Personalabbau in den Unternehmen verhindern.“

Für die Bauwirtschaft ist es dabei unerheblich, ob die Fördermittel vom Finanz- oder Wirtschaftsminister kommen. Hauptsache, es gibt wieder eine nennenswerte Förderung für alle, die bauen wollen. Den Menschen im Land ist das Berliner Zuständigkeitsgerangel auch nicht vermittelbar. Insbesondere denen nicht, deren Traum vom Eigenheim durch hohe Baukosten und fehlende Förderung zu platzen droht. Und der wiederkehrende Vorwurf, die Branche arbeite zu langsam und teuer, ist grundsätzlich und ungerecht gegenüber den Unternehmerinnen und Unternehmern, die in den letzten Jahren ihre Kapazitäten aufstockten und 200.000 Arbeitsplätze schufen.“

FACHKRÄFTE-EINWANDERUNGSGESETZ

Mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz will die Bundesregierung den Fachkräftebedarf unseres Landes sichern. Die Umsetzung in der Praxis scheitert aber an zwei entscheidenden formellen Hürden.

Die erste Hürde ist im Gesetzentwurf angelegt: Für die Zuwanderung von außereuropäischen Fachkräften wird allein auf das Vorhandensein formaler Qualifikationen abgestellt. Damit springt das Gesetz für die Praxis zu kurz. Es gibt sehr viele Zuwanderungswillige mit langjähriger Berufserfahrung auf den ausländischen Baustellen. Ihnen fehlt es allein an einer formalen Qualifikation. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer Bleibeperspektive bleibt ihnen damit versperrt, obwohl sie in der Praxis dringend gebraucht werden.

Die zweite Hürde bildet das Zeitarbeitsverbot im Baugewerbe. Mit diesem verfassungsrechtlich zweifelhaften Verbot wird verhindert, dass auch das inländische Beschäftigungspotenzial vom Baugewerbe umfassend genutzt werden kann. Das Verbot konterkariert außerdem die Zielsetzung der Bundesregierung selbst, die im Entwurf des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes die Bedarfsdeckung in erster Linie durch inländisches und innereuropäisches Potenzial priorisiert.

Zahlreiche gesetzliche und tarifliche Maßnahmen haben schon lange die ursprünglichen Gründe für das nunmehr antiquierte Verbot beseitigt. Das Zeitarbeitsverbot im Baugewerbe geht sprichwörtlich an der Zeit vorbei. Es muss aufgehoben werden.

STUDIE

„STATUS UND PROGNOSE: SO BAUT DEUTSCHLAND – SO WOHLT DEUTSCHLAND“

Im Auftrag der Kampagne für den Wohnungsbau erstellte die „ARGE für zeitgemäßes Bauen“, Kiel, oben genannte Studie, die am 20. April auf dem 14. Wohnungsbautag vorgestellt wurde. Schwerpunkt ist die aktuell kritische Situation um die Auftragslage im Wohnungsbau.

Nach der Studie repräsentieren die im Koalitionsvertrag der Ampel formulierten Zielstellungen zum Wohnungsbau – 400.000 Wohnungen pro Jahr, von denen 100.000 als Sozialwohnungen gefördert werden sollen, ein aus „der erwarteten demografischen Entwicklung heraus abgeleitetes Ziel“ (In diesem Zusammenhang wird auch der vom Pestel-Institut ermittelte aufgelaufene Fehlbedarf von 700.000 WE angesprochen.) ZDB, ZIA und GDW erwarten Fertigstellungen in Höhe von nur noch 250.000 WE in 2023.

Das vom Markt bereitgestellte Angebot an Baufertigstellungen reagiert gegenüber der schnell wachsenden Nachfrage mit „geringer Reaktionsgeschwindigkeit“. Zwar hat sich der Wohnungsbau gegenüber dem Tiefpunkt bis zum Jahr 2020 etwa verdoppelt, die Fertigstellungszahlen der 1990er Jahre wurden aber bei weitem nicht mehr erreicht. Eine (zeitnahe) Reaktion auf die verstärkten Zuwanderungen ist nicht zu erkennen.

Die Herstellkosten für Wohnungsbauten liegen nach der Studie im Median in Großstädten zum 1. Quartal 2023 bei 4.240 €/qm. Zuzüglich Grundstückskosten von im Median 908 €/qm resultieren daraus Gestehungskosten von insgesamt ca. 5.150 €/qm; (Brutto). Die daraus resultierende Mietpreisentwick-

lung liegt bei 17,50 bis 20 €/qm, (Kaltmiete). Für die Erreichung einer Zielgrenze für die Kaltmiete – wie sie in der Sozialen Wohnraumförderung üblicherweise angesetzt wird – von i.d.R. unter 7 €/qm Wohnfläche sind demnach ca. 2.900 € Subventionsbarwert je qm Wohnfläche anzusetzen. Daraus resultiert ein Subventionsbedarf von jährlich ca. 15 Mrd. Euro für den Sozialen Wohnungsbau. Die Studie empfiehlt hierzu die Anlage eines Sondervermögens. Zum Vergleich: In der gegenwärtigen Legislaturperiode, also für vier Jahre, ist ein Budget von 14,5 Mrd. Euro geplant. Selbst wenn, wie geplant, die Bundesländer das Budget in gleicher Höhe zur Verfügung stellen, sind das ca. 30 Mrd. für 4 Jahre. Nach dem Ansatz der Studie ist aber das doppelte Budget erforderlich.

Als Kostentreiber für den Wohnungsbau analysiert die Studie u.a.

- die Preissteigerungen für Baumaterial,
- Qualitätssprünge bei ordnungsrechtlichen Anforderungen,
- Eine Verschiebung der Kostenschwerpunkte vom Rohbau zum Bestand

Beim Kostenfaktor „Klimaschutz“ wird festgestellt, dass die Vermeidungskosten für 1t Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich mit 950 € bis 2.750 € deutlich höher liegen als in der Industrie mit 35 € bis 157 €. Geschlussfolgert wird: „Die Kosten der CO₂- und Energieeinsparung durch höhere Effizienzstandards im Wohnungsneubau zeigen, dass der bisher erreichte Standard nach dem

Gebäudeenergiegesetz das individuelle und volkswirtschaftliche Optimum darstellt.“

Nach der Studie ist der Wohnungsbau ein komplexes System der Verflechtung von Akteuren und Lieferketten und eines ausdifferenzierten Regelwerkes. Mithin gelte für den Wohnungsbau auch die Theorie der Funktionsweise komplexer Systeme. Dazu gehören ein langfristiger Aufbau solcher Systeme aber auch die Möglichkeit deren kurzfristigen Zusammenbruchs („Seneca-Effekt“).

Die derzeitige Kumulation schwieriger Rahmenbedingungen, durch hohe Baukosten, hohe Finanzierungskosten, abgeschmolzener Förderung bei gleichzeitig erhöhten Gebäudeanforderungen berge ein hohes Risiko, neuerlich den Kipp-Punkt beim Wohnungsbau zu erreichen.

Abgeleitet wird daraus die Notwendigkeit langfristig stabiler Investitionsbedingungen. Es brauche jetzt einen „Masterplan für den Wohnungsbau“ um den Kipp-Punkt zu vermeiden.

Die Studie kommt zu folgenden Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen, um den Seneca-Effekt zu vermeiden. Dazu bedarf es:

- Eines Sondervermögen für den Sozialen Wohnungsbau
- Die Ausweisung ausreichenden Baulandes
- Erleichterungen effizienter Wohnraumschaffung (Umbau und Umnutzung von Nichtwohngebäuden)
- Keine weiteren Verschärfungen von Auflagen und Ordnungsrecht für den Wohnungsbau
- Eine rasche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

DÜSTERE BAUPROGNOSEN

ifo Geschäftsklimaindex gestiegen

Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft hat sich leicht verbessert. Der ifo Geschäftsklimaindex ist im April auf 93,6 Punkte gestiegen, nach 93,2 Punkten (saisonbereinigt korrigiert) im März. Dies war auf die verbesserten Erwartungen der Unternehmen zurückzuführen. Ihre aktuelle Lage beurteilten sie hingegen etwas schlechter. Die Sorgen der deutschen Unternehmen lassen nach, aber der Konjunktur fehlt es an Dynamik.

Im Verarbeitenden Gewerbe konnte der Index leicht zulegen. Auf der einen Seite haben die optimistischen Stimmen mit Blick auf die zukünftige Entwicklung merklich zugenommen. Andererseits bewerteten die Unternehmen ihre laufenden Geschäfte deutlich schlechter. Die Produktion soll in den kommenden Monaten ausgeweitet werden. Die Kapazitätsauslastung stieg von 84,3 auf 84,5 Prozent und liegt damit oberhalb des langfristigen Mittelwerts von 83,6 Prozent.

Im Bauhauptgewerbe ist der Geschäftsklimaindikator gestiegen. Die Erwartungen für die kommenden Monate haben sich verbessert, aber die Sorgen bleiben groß. Die Einschätzung zur aktuellen Lage fiel auf den niedrigsten Wert seit Dezember 2015.

Wirtschaftsforscher revidieren Bauprognose nach unten

Die Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten für das laufende Jahr einen Rückgang der realen Bauinvestitionen von 4,9 Prozent. 2024 sollen sie um weitere 1,2 Prozent sinken. Das reale Bruttoinlandsprodukt soll 2023 minimal um real 0,3 Prozent steigen, im kommenden Jahr um 1,5 Prozent.

Alles in allem gehen die Institute von einem Rückgang der Bauinvestitionen in diesem Jahr um 4,9 % sowie um 1,2 % im Jahr 2024 aus. Die Einbußen im Wohnungsbau werden mit 6,7 % im Jahr 2023 und 2,4 % im Jahr 2024 wohl am größten sein. Die Investitionen im Wirtschaftsbau werden in diesem Jahr wohl um 1,3 % und im Jahr 2024 um 0,2 % zurückgehen. Der öffentliche Nichtwohnungsbau dürfte hingegen, angesichts des niedrigen Niveaus zum Jahreswechsel, in diesem Jahr um 4,1 % zurückgehen und im nächsten Jahr um 2,6 % ausgeweitet werden.

Behinderungen der Bauproduktion

Der Anteil der Firmen, die eine Behinderung ihrer Produktion durch Auftragsmangel melden, hat sich von Januar 2022 (15 Prozent) bis April 2023 (26 Prozent) deutlich erhöht. Nicht so stark

war der Anstieg bei der Produktionsbehinderung durch Stornierungen von 3 Prozent auf 9 Prozent. Gleichzeitig gab aber im April aber immer noch jede dritte Firma an, durch Arbeitskräftemangel behindert zu werden. Auftragsmangel und Stornierungen werden der Branche auch 2023 zu schaffen machen.

Konjunkturprognose für das Bauhauptgewerbe 2023

Für den Wohnungsbau 2023 erwarten die Spitzenverbände der Bauwirtschaft - trotz der leichten Wachstumstendenzen bei Sanierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand - einen realen Umsatzrückgang von 9 %. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass sich das Bauhauptgewerbe vorwiegend auf den Wohnungsneubau stützt, und Sanierungsmaßnahmen erst langsam an Bedeutung zunehmen.

Etwas optimistischer sind die Prognosen für den Wirtschaftsbau. Die Erfahrungen aus dem Corona-Jahr 2020 haben gezeigt, dass die deutsche gewerbliche Wirtschaft eine erstaunliche Krisenfestigkeit aufweist und mit einem großen Investitionseinbruch 2023 nicht zu rechnen ist. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die bauseitigen Umsätze in dieser Sparte im neuen Jahr real um 4% zurückgehen werden.

Etwas stärker wird der Rückgang im öffentlichen Bau sein, wo mit einem realen Umsatzrückgang von 5 % gerechnet wird.

Alles in allem bedeutet dies für das deutsche Bauhauptgewerbe im Jahr 2023 einen realen Umsatzrückgang von 6 %. Bei einer Preisentwicklung in gleicher Höhe bedeutet dies für die nominalen Umsätze eine Stagnation auf dem Vorjahresniveau von 160 Mrd. Euro.

Weitere Informationen zur Situation der Bauwirtschaft entnehmen Sie bitte dem Artikel auf Seite 8.

AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN



* 22.04.1981

Meine Hobbies:

Städtetouren, lesen, mein Garten

Firma

OBG Gruppe GmbH

Ehrenamt beim AGV Bau Saar

Beirat

Mein Thema:

Das Bauen ganzheitlich und integrativ beleuchten

Unverzichtbar für mich ist:

... meine Familie, Humor, gutes Essen

Was viele nicht über mich wissen:

.... Was man nicht weiß, macht einen nicht heiß

KATHARINA BAYER, Syndikusrechtsanwältin

ÖFFENTLICHE BAUINVESTI- TIONEN

Bund, Länder und Gemeinden sind für die Unternehmen des Bauhauptgewerbes wichtige Auftraggeber. Im langfristigen Durchschnitt entfallen nahezu 30 % des Branchenumsatzes auf den Öffentlichen Bau. Nach dem starken Wachstum zu Beginn der 1990-er Jahre (vor allem in den neuen Bundesländern) gingen die staatlichen Ausgaben für Baumaßnahmen stetig zurück. Die öffentliche Bautätigkeit erreichte - nach dem Auslaufen der Konjunkturprogramme - im Jahr 2012 ihren zwischenzeitlichen Tiefpunkt.

Seitdem gab es bis 2022 einen Anstieg um 56 % (Bund 40 %, Länder 42 %, Gemeinden 68 %), der sogar etwas höher ausfiel als die Zunahme der Steuereinnahmen. Dieser Anstieg wurde aber seit 2017 durch stärker steigende Baupreise etwas, und 2021 komplett entwertet. 2022 gab es - wegen der starken Baupreissteigerung - zwar ein nominales Wachstum von 14 %, real bedeutete dies aber einen Rückgang von 2 %.

BESCHÄFTI- GUNG AM BAU

Trotz der schwachen Konjunktur haben die Unternehmen des Bauhauptgewerbes im vergangenen Jahr deutschlandweit die Zahl ihrer Beschäftigten (im Jahresdurchschnitt) nochmals um knapp 1,7 % auf 926.660 erhöht. Gegenüber dem zwischenzeitlichen Tiefpunkt im Jahr 2009 ist dies ein Beschäftigungspuls von 31,5 %, das deutsche Bauhauptgewerbe hat damit zur äußerst positiven Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt beigetragen.

Durch diese Entwicklung ist der Bauarbeitsmarkt im Inland allerdings nahezu leergefegt. Im vergangenen Jahr lag die Zahl der offenen Stellen für Facharbeiter mit bauhauptgewerblichen Berufen (im Jahresdurchschnitt) mit 17.400 deutlich über der Zahl der Arbeitslosen mit 15.300. Noch problematischer ist die Lage bei den Bauingenieuren, wo 2022 auf einen Arbeitslosen drei offene Stellen kamen. Seit 2015 konstatieren wir einen immer deutlicheren Überhang der offenen Stellen.

Die deutsche Bauwirtschaft und ihre Unternehmen haben deshalb eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet, um dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen. Diese sind im Einzelnen:

- Integration der Arbeitslosen in den Bauarbeitsmarkt: Die Zahl der arbeitslosen Baufacharbeiter mit bauhauptgewerblichen Berufen ist im Jahresdurchschnitt von ehemals 70.000 im Jahr 2007 (ältere Zahlen liegen nicht vor) auf 15.270 im Jahr 2022 gesunken. Die Zahl der arbeitslosen Bauingenieure ist im gleichen Zeitraum von 4.400 auf 1.630 zurückgegangen.
- Intensivierung der Nachwuchswerbung: 2021 konnten 14.800 junge Leute für einen Bauberuf (inkl. Angestellte) gewonnen werden, 3.800 mehr als zum Tiefpunkt im Jahr 2005.
- Anstieg der Absolventen eines Bauingenieurstudiums: Die Zahl lag 2021 bei 10.720 und damit mehr als doppelt so hoch wie zum Tiefpunkt 2008 mit 4.680.
- Integration von Fachkräften aus dem Ausland in die eigenen Belegschaften: Die Ausländerquote im Wirtschaftszweig Bauhauptgewerbe ist von 8 % im Jahr 2009 auf inzwischen (2022) 23 % angestiegen. In Berufen des Hochbaus (ohne Angestellte) liegt die Quote sogar bei 36 %.
- Einsatz von Nachunternehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Die Zahl der nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer ist von 51.240 im Jahr 2009 auf 95.700 im Jahr 2021 gestiegen.
- Halten des Personalbestandes: Trotz der Abschwächung der Baukonjunktur gaben - im Rahmen der DIHK-Umfrage zu Jahresbeginn 2023 – immer noch fast 70 % der befragten Bauunternehmen an, ihren Personalbestand in den kommenden 12 Monaten halten zu wollen.

Trotz dieser vielen Maßnahmen ist die Lage auf dem Bauarbeitsmarkt nach wie vor angespannt: Im Jahresdurchschnitt 2022 gaben im Rahmen einer ifo Umfrage 34 % der Befragten an, dass ihre Bautätigkeit durch Fachkräftemangel behindert werde.

Durchlass Heisede, Foto: Peter Gross Gruppe

AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN



*** 21.07.1952**

Firma

Ehrhardt & Hellmann GmbH

Ehrenamt beim AGV Bau Saar

Präsident AGV Bau Saar,
Vorsitzender der Bauindustrie

Meine Themen:

Azubi- und Fachkräftegewinnung, Ausbau und Weiterentwicklung des Ausbildungszentrums

Unverzichtbar für mich ist:

... eine gute Zusammenarbeit im Vorstand und Beirat, mit der Geschäftsführung, die Nähe zu den Mitgliedern und natürlich enge Kontakte zu Politik und Presse

Was viele nicht über mich wissen:

.... dass ich im Sommer gerne mit meinem 47 Jahre alten Käfer-Cabrio an Oldtimer-Touren teilnehme



KLAUS EHRHARDT, Bauingenieur

ENTWICKLUNG DER ARBEITS- PRODUKTIVITÄT

Die Entwicklung der Arbeitsproduktivität in der Bauwirtschaft steht nicht zuletzt angesichts des Fachkräftemangels in der Branche zurecht im Fokus. Bauministerin, Clara Geywitz, hatte vor dem Hintergrund, das Ziel jährlich 400.000 Wohnungen zu erstellen, der Bauwirtschaft mangelnde Innovationsbereitschaft und fehlende Produktivitätsentwicklung vorgeworfen.

Wörtlich sagte sie bei ihrer Rede am 8. Februar im Bundestag, aus Anlass der von der CDU/CSU Fraktion beantragten „Aktuelle Stunde“ mit dem Thema „Krise auf dem Wohnungsmarkt – Jetzt entschlossen handeln“:

„Das Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag bescheinigt der Baubranche eine verhältnismäßig niedrige Produktivitätsentwicklung und eine geringe Innovationsstätigkeit. ... Die Art und Weise, wie Bauwerke errichtet werden, ist in den letzten Jahrzehnten im Wesentlichen gleichgeblieben. Mauerwerk und Beton bilden nach wie vor die hauptsächlichen Baustoffe. Und: Auch an der auf den Baustellen eingesetzten Maschinenteknik hat sich in den letzten 10 bis 15 Jahren kaum Grundlegendes geändert. Ich frage Sie: Fällt Ihnen noch eine andere Branche ein, wo es so ist, dass sich in den letzten 15 Jahren die Produktionstechnik nicht verändert hat? Nein! ...“

Wir haben das Statement zum Anlass genommen, die Produktivitätsentwicklung in der Bauwirtschaft genauer zu recherchieren und uns dabei auch mit dem Statistischen Bundesamt ausgetauscht. Unter Einbeziehung der Studie für den Wohnungsbautag und einer Recherche des „Zeittechnik Verlages“ zu den Stundenansätzen für Bauarbeiten in der Kalkulation kommt das Statistische Bundesamt zu folgender Auffassung:

„Unsere internen Zahlen zeigen eine deutlich differenzierte Entwicklung der Arbeitsproduktivität zwischen Hochbau und Tiefbau einerseits und dem Ausbaugewerbe andererseits. Die ersten beiden Bereiche haben über die vergangenen 10 Jahre (2011 bis 2021) im Mittel positive jährliche Veränderungsrate, der Hochbau sticht nochmals heraus. Das Ausbaugewerbe dagegen hatte einen signifikanten Rückgang der Arbeitsproduktivität zu verzeichnen. Da dieser Bereich den größten Anteil am Bau hat, beeinflusst er die veröffentlichte Gesamtentwicklung entsprechend stark.“

Diese Aussagen beziehen sich auf die Kopfproduktivität, da uns die Arbeitszeit je Erwerbstätigen aus der für die Produktivitätsberechnung verwendeten Quelle (IAB Arbeitszeitrechnung) auf Ebene der Unterbereiche nicht vorliegt. Wir werden es übrigens in Erwägung ziehen, mittelfristig das Baugewerbe in unseren VGR-Veröffentlichungen zu unterteilen.“

Die Bauministerin trifft mit ihrer Aussage ein Pauschalurteil, das nicht hilft Lösungsansätze zu finden, dafür aber die gesamte Bauwirtschaft aburteilt. Der alleinige Verweis auf stagnierender Gesamtraten der Produktivitätsentwicklung im Baugewerbe ist undifferenziert und verdeckt Ursachen.

In dem von der Ministerin zitierten Papier des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages werden selbst folgende Faktoren angeführt, die eine vergleichsweise niedrige Produktivität des Baugewerbes nach sich ziehen:

- Starke Segmentierung in der Wertschöpfungskette, viele Schnittstellen als Innovationsschranken
- Wechselnde Produktionsstandorte mit Unikatfertigung
- Produktion ohne Lagerhaltung der Produkte
- Herstellung des Bauwerks stark durch Vorschriften/Gesetze geregelt

In dem von der Bauministerin gezeichneten Bild der Bauwirtschaft bleibt auch die Tatsache versteckt, dass sich die Gebäudeanforderungen verändert haben. Diese Anforderungsverschärfungen an das Gebäude, u.a. zur Energieeffizienz, trifft gerade das Ausbaugewerbe. Bei stetig steigenden Anforderungen wird es schwierig, gleichzeitig noch Produktivitätsfortschritte zu erzielen. Gerade im Ausbaugewerbe braucht es die Erschließung von Effizienzpotentialen um die Zahl der Baufertigstellungen deutlich zu erhöhen.

Ohne Zweifel braucht es in der Bauwirtschaft –sowohl im Bauhauptgewerbe als auch im Ausbau - stärkere Produktivitätsgewinne. Dahingehend werden mit der gegenwärtig stärker anlaufenden Vorfertigung, dem modularen und seriellen Bauen, wie auch der Digitalisierung und Technisierung der Prozesse auf der Baustelle und im Bauunternehmen neue Impulse gesetzt. Seit 2016 investieren die Bauunternehmen relativ stärker als das übrige produzierende Gewerbe und die Dienstleistungsbereiche in neue Maschinen und Geräte.

Die Bauunternehmen haben mit den Neueinstellungen von Personal, über 200.000 in den letzten 13 Jahren, und den Investitionen in Geräte, ihr Angebot permanent ausgeweitet. Diese Kapazitäten gilt es am Markt zu halten und auszubauen. Andernfalls werden die Ziele im preiswerten Wohnungsbau nicht zu erreichen sein. Dem gegenwärtigen Zusammenbruch der Nachfrage im Wohnungsbau müssen investive Impulse entgegengesetzt werden. Dazu gehört eine stetige und ausreichend bemessene Förderung vom Einfamilienhausbau bis zum Sozialen Wohnungsbau.

ARBEITSSICHERHEIT- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Die Belastungen durch Hitze und durch ultraviolette Strahlung (UV-Strahlung) sind bei Tätigkeiten im Freien im Sommer besonders zu beachten. Durch sie können Kreislaufbeschwerden, Haut- und Augenschädigungen (Hautkrebs, Bindehautentzündungen, Augenlinsestrübungen) verursacht werden. Die Risiken durch UV-Strahlung werden leicht unterschätzt, da Schädigungen teilweise erst nach Jahren sichtbar werden. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) bietet auf ihrer Homepage Informationen, Hilfestellungen und Materialien zum richtigen Umgang mit dieser Gefährdung an (www.bgbau.de > Themen > Sicherheit und Gesundheit > UV-Schutz). Dort sind auch die in diesem Bereich angebotenen Arbeitsschutzprämien abrufbar. Darüber hinaus können aktuell wieder die beliebten UV-Schutzpakete bestellt werden (www.bgbau.de > UV-Schutz-Pakete: bewährt, begehrt - bestellen!). Diese bestehen aus einer mit Kühlungsfolie beschichteten blauen Stofftasche, Informationsmaterial, der UV-Check-Karte, einer Sonnenbrille und wasserfester Sonnenschutzcreme (Lichtschutzfaktor 50).

Auch die DGUV informiert in ihrem Onlinemagazin für Sicherheitsbeauftragte „Arbeit und Gesundheit“ (www.aug.dguv.de > Gesundheitsschutz) über den Schutz vor der Sonne bei der Arbeit und stellt dabei praktische Beispiele vor. Hinzuweisen ist auch auf den Artikel „Beschäftigte erfolgreich für UV-Schutz sensibilisieren“.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Beschäftigten, die im Freien tätig und dabei intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig wenigstens einer Stunde ausgesetzt sind, eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

Das Angebot zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen auszusprechen. Ein Musteranschreiben hierzu kann auf der Homepage der BG BAU abgerufen werden. Arbeitnehmer

sind nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

Die Angebotsvorsorge besteht aus einem Beratungsgespräch und einem Hautscreening, soweit gewünscht, und wird durch Fachärzte für Arbeitsmedizin (Betriebsmediziner) durchgeführt. Arbeitnehmer deren Arbeitgeber dem Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst der BG BAU angeschlossen sind, können den Termin dort wahrnehmen. Da es sich um eine Arbeitsschutzmaßnahme handelt, sind die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen. Die Angebotsvorsorge findet während der Arbeitszeit statt, kann jedoch mit anderen Vorsorgeanlässen verbunden werden.

Es empfiehlt sich sehr, das Angebot zur Angebotsvorsorge auszusprechen und Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz vor Hautkrebs vorzunehmen. Wichtig ist auch eine ordnungsgemäße Führung der Vorsorgekartei.

ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG

Vor dem Hintergrund der Einführung der elektronischen AU hat der HDB für den Bereich der Angestellten mit Blick auf die tarifliche Regelung in § 4 Nr. 1 RTV Angestellte eine Kurzübersicht erstellt. Die unverändert bestehende tarifliche Norm des § 4 Nr. 1 RTV Angestellte regelt, dass Angestellte bei Verhinderung an der Arbeitsleistung durch Krankheit oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen dem Arbeitgeber unverzüglich unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen haben. Bei mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit von mehr als fünftägiger Dauer ist eine entsprechende Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Mit der neuen elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhalten gesetzlich versicherte Arbeitnehmer jedoch keine Ausfertigung für den Arbeitgeber mehr.

Die Übersicht, die beim AGV Bau Saar unter Tel. 0681 3892521 abgerufen werden kann, soll einen schnellen Überblick zur neuen Handhabung verschaffen und stellt dabei das Zusammenspiel der neuen elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit der tariflichen Regelung dar.

AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen DIN-NA Bauwesen (NABau), DIN-NA Beschichtungsstoffe und Beschichtungen (NAB) hat eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter www.entwurfe.din.de eingesehen und kommentiert werden.

DIN 4108-3:2023-04 (Entwurf)

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

DIN EN 1991-1-1:2023-04 (Entwurf)

Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen - Wichte von Baustoffen und Lagergütern, Eigengewicht von Bauwerken und Nutzlasten im Hochbau; Deutsche und Englische Fassung prEN 1991-1-1:2023

DIN EN 13172:2023-04 (Entwurf)

Wärmedämmstoffe - Gemeinsame Bewertungsregeln; Deutsche und Englische Fassung prEN 13172:2023

DIN EN 13501-6:2023-04

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten - Teil 6: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Starkstromkabeln und -leitungen, Steuer- und Kommunikationskabeln; Deutsche Fassung EN 13501-6:2018+A1:2022

DIN EN 13823:2023-04

Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen; Deutsche Fassung EN 13823:2020+A1:2022

DIN EN 16867/A2:2023-04 (Entwurf)

Schlösser und Baubeschläge - Mechanische Türbeschläge - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche und Englische Fassung EN 16867:2020+A1:2021/prA2:2023

DIN EN 17623-1:2023-04

Building Information Modeling (BIM) - Semantischer Modellierungs- und Verknüpfungsstandard (SMLS) - Teil 1: Generische Modellierungsmuster; Deutsche Fassung EN 17623-1:2022

DIN EN 17672:2023-04

Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Horizontale Regeln für die Kommunikation von Unternehmen an Verbraucher; Deutsche Fassung EN 17672:2022

DIN EN 17637:2023-04

Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Verfahren zur Beurteilung von emittierter Gammastrahlung; Deutsche Fassung EN 17637:2022

DIN EN 17672:2023-04

Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Horizontale Regeln für die Kommunikation von Unternehmen an Verbraucher; Deutsche Fassung EN 17672:2022

DIN 4095-1:2023-03 (Entwurf)

Baugrund - Dränung zum Schutz baulicher Anlagen - Teil 1: Begriffe und Wassereinwirkungen

DIN 18290 - 1:2023-03 (Entwurf)

Verlinkter BIM Datenaustausch von Bauwerksmodellen mit weiteren Fachmodellen - Teil 1: Verlinkter Datenaustausch mehrerer Fachmodelle beim Building Information Modeling (Multi-modell-Container)

DIN 18290 - 2:2023-03 (Entwurf)

Verlinkter BIM Datenaustausch von Bauwerksmodellen mit weiteren Fachmodellen - Teil 2: Verlinkter BIM-Datenaustausch von Bauwerksmodellen und Leistungsverzeichnissen (BIM-LV-Container)

DIN 18290 - 3:2023-03 (Entwurf)

Verlinkter BIM Datenaustausch von Bauwerksmodellen mit weiteren Fachmodellen - Teil 3: Verlinkter BIM-Datenaustausch von Bauwerksmodellen und Kostenermittlungen (BIM-Kosten-Container)

DIN 18290 - 4:2023-03 (Entwurf)

Verlinkter BIM Datenaustausch von Bauwerksmodellen mit weiteren Fachmodellen - Teil 4: Verlinkter BIM-Datenaustausch von Bauwerksmodellen und rechnungsbegründenden Unterlagen (BIM-Abrechnungs-Container)

DIN EN 1991-1-3:2023-03 (Entwurf)

Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten; Deutsche und Englische Fassung prEN 1991-1-3:2023

DIN EN 1991-1-5:2023-03 (Entwurf)

Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-5: Allgemeine Einwirkungen - Temperatureinwirkungen; Deutsche und Englische Fassung prEN 1991-1-5:2023

DIN EN 1991-1-9:2023-03 (Entwurf)

Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-9: Allgemeine Einwirkungen - Atmosphärische Eisbildung; Deutsche und Englische Fassung prEN 1991-1-9:2023

DIN EN 1993-1-4:2023-03 Entwurf)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4: Tragwerke aus nichtrostenden Stählen; Deutsche und Englische Fassung prEN 1993-1-4:2023

DIN EN 1993-1-6:2023-03 Entwurf)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen; Deutsche und Englische Fassung prEN 1993-1-6:2023

DIN EN 1993-1-7:2023-03 Entwurf)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-7: Aus Blechen zusammengesetzte Bauteile unter Querlasten; Deutsche und Englische Fassung prEN 1993-1-7:2023

DIN EN 1993-1-9:2023-03 Entwurf)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-9: Ermüdung; Deutsche und Englische Fassung prEN 1993-1-9:2023

DIN EN 1993-1-10:2023-03 Entwurf)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung; Deutsche und Englische Fassung prEN 1993-1-10:2023

DIN EN 12697-41:2023-03

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 41: Widerstand gegen chemische Auftaumittel; Deutsche Fassung EN12697-41:2023

DIN EN 14487-1:2023-03

Spritzbeton - Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität; Deutsche Fassung EN 14487-1:2022

DIN EN ISO 12623:2023-03

Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Bestimmung der Wasseraufnahme bei kurzzeitigem teilweisem Eintauchen von vorgeformten Rohrdämmstoffen (ISO 12623:2022); Deutsche Fassung EN ISO 12623:2022

DIN EN ISO 12624:2023-03

Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Bestimmung des Gehalts von wasserlöslichen Chlorid-, Fluorid-, Silikat- und Natrium-Ionen und de pH-Wertes (ISO 12624:2022); Deutsche Fassung EN ISO 12624:2022

DIN EN ISO 12628:2023-03

Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Bestimmung der Maße, der Rechtwinkligkeit und der Linearität von vorgeformten Rohrdämmstoffen (ISO 12628:2022); Deutsche Fassung EN ISO 12628:2022

DIN EN ISO 12629:2023-03

Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit von vorgeformten Rohrdämmstoffen (ISO 12629:2022); Deutsche Fassung EN ISO 12629:2022

DIN EN ISO 18096:2023-03

Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Bestimmung der oberen Anwendungsgrenztemperatur von vorgeformten Rohrdämmstoffen (ISO 18096:2022); Deutsche Fassung EN ISO 18096:2022

DIN EN ISO 18097:2023-03

Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Bestimmung der oberen Anwendungsgrenztemperatur (ISO 18097:2022); Deutsche Fassung EN ISO 18097:2022

DIN EN ISO 18098:2023-03

Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Bestimmung der Rohdichte von vorgeformten Rohrdämmstoffen (ISO 18098:2022); Deutsche Fassung EN ISO 18098:2022

DIN EN ISO 18099:2023-03

Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Bestimmung des Wärmeausdehnungskoeffizienten (ISO 18099:2022); Deutsche Fassung EN ISO 18099:2022

DIN 4023-2022-02 (Entwurf)

Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Bohrungen und sonstigen direkten Aufschlüssen

DIN 18005:2022-02 (Entwurf)

Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung

DIN 18005 Beiblatt 1:2022-02 (Entwurf)

Schallschutz im Städtebau - Berech-

nungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

DIN 18015-4:2022-02 (Entwurf)

Elektrische Anlagen in Wohngebäuden - Teil 4: Gebäudesystemtechnik

DIN 18196:2022-02 (Entwurf)

Erd- und Grundbau - Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke

DIN 18219:2022-02 (Entwurf)

Korrosionsschutz von Stahlkonstruktionen und deren Verbindungselementen im Trockenbau durch Beschichtungssysteme - Laborprüfungen zur Bewertung von Beschichtungssystemen

DIN 18257:2022-02

Baubeschläge - Schutzbeschläge Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichnung

DIN 66140:2022-02

Kapillarflussporometrie - Messung von durchgängigen Poren an Feststoffen

DIN EN 1529:2022-02

Türblätter - Höhe, Breite, Dicke und Rechtwinkligkeit - Toleranzklassen; Deutsche Fassung EN 1529:2021

DIN EN 1993-2/NA:2022-02

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 2: Stahlbrücken

DIN EN 12354-5:2022-02 (Entwurf)

Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 5: Installationsgeräusche; Deutsche und Englische Fassung prEN 12354-5:2022

DIN EN 12697-4:2022-02 (Entwurf)

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 4: Rückgewinnung des Bindemittels: Fraktionierkolonne; Deutsche und Englische Fassung prEN 12697-4:2022

DIN EN 12697-48:2022-02

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 48: Schichtenverbund; Deutsche Fassung EN 12697-48:2021

DIN EN 13049:2022-02 (Entwurf)

Fenster - Belastung mit einem weichen, schweren Stoßkörper - Prüfverfahren, Sicherheitsanforderungen und Klassifizierung; Deutsche und Englische Fassung prEN 13049:2022

DIN EN 13286-4:2022-02

Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische - Teil 4: Laborprüfverfahren für die Trockendichte und den Wassergehalt - Vibrationshammer;

Deutsche Fassung EN 13286-4:2021

DIN EN 13286-41:2022-02

Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische - Teil 41: Prüfverfahren zur Bestimmung der Druckfestigkeit hydraulisch gebundener Gemische; Deutsche Fassung EN 13286-41:2021

DIN EN 13374:2022-02 (Entwurf)

Temporäre Seitenschutzsysteme - Produktfestlegungen - Prüfverfahren; Deutsche und Englische Fassung prEN 13374:2022

DIN EN 13863-5:2022-02 (Entwurf)

Fahrbahnbefestigungen aus Beton - Teil 5: Bestimmung der Bindungsspannung von Dübeln für Fahrbahnbefestigungen aus Beton; Deutsche und Englische Fassung prEN 13863-5:2022

DIN EN 13863-6:2022-02 (Entwurf)

Fahrbahnbefestigungen aus Beton - Teil 6: Prüfverfahren zur Bestimmung der Spaltzugfestigkeit von Beton auf Zylinderscheiben; Deutsche und Englische Fassung prEN 13863-6:2022

DIN EN 13877-1:2022-02 (Entwurf)

Fahrbahnbefestigungen aus Beton - Teil 1: Baustoffe; Deutsche und Englische Fassung prEN 13877-1:2022

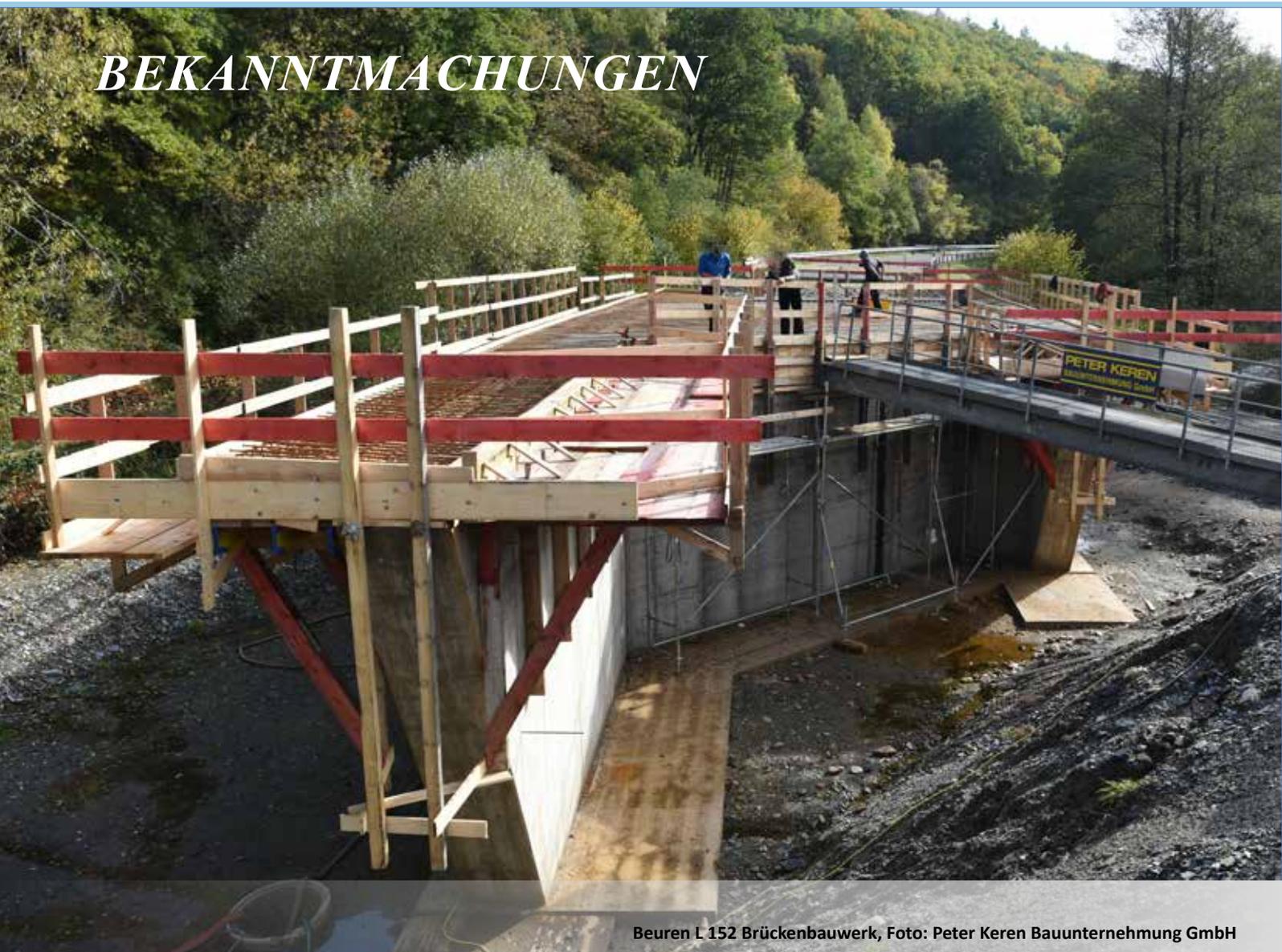
DIN EN 13877-2:2022-02 (Entwurf)

Fahrbahnbefestigungen aus Beton - Teil 2: Funktionale Anforderungen an Fahrbahnbefestigungen aus Beton; Deutsche und Englische Fassung prEN 13877-2:2022

Der Saar Bau Report
veröffentlicht ab
dieser Ausgabe
eine eigene Rubrik
„Mitglieder Innovativ“ (Seite 40).

Sollten Sie innovative
Projekte haben, melden Sie
sich bitte unter
Tel. 0681 3892534 oder
k.schilt@bau-saar.de

BEKANNTMACHUNGEN



Beuren L 152 Brückenbauwerk, Foto: Peter Keren Bauunternehmung GmbH

ÄNDERUNG DES BUNDESFERNSTRASSENMAUTGESETZES

HANDWERKERAUSNAHME FÜR FAHRZEUGE ZWISCHEN 3,5 UND 7,5 T VORGESEHEN

Das Bundesverkehrsministerium hat am 25. April 2023 den Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften vorgelegt.

Nach den europäischen Vorgaben der sog. Eurovignetten-Richtlinie müssen Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse auf Bundesfernstraßen künftig grundsätzlich Maut entrichten. Die Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Handwerkerfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 und 7,5 t von der Mautpflicht zu befreien. In dem Referentenentwurf des Bundesverkehrsministeriums zur Umsetzung der europäischen Vorgaben ist die von der

Bauwirtschaft geforderte Handwerker- ausnahme vorgesehen.

Dies ist ein wichtiger Erfolg für die Bauwirtschaft. Dies umso mehr, als dass der ursprüngliche Richtlinienentwurf der EU-Kommission keine Ausnahmemöglichkeit für Handwerkerfahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 t zugelassen hat.

In dem Gesetzentwurf sind in Art. 2 Änderungen des Bundesfernstraßenmautgesetzes vorgesehen. Hierin ist neben der generellen Absenkung der Mautpflicht auf Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 auf 3,5 t zugleich auch die Handwerker- ausnahme für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 t vorgesehen.

Handwerker- ausnahme

Von der Mautpflicht ausgenommen sind danach Fahrzeuge mit einer technisch

zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.

Im Ergebnis bleibt es damit wie bislang dabei, dass Handwerkerfahrzeuge erst ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t der Mautpflicht unterfallen.

Die Ressortabstimmung zum Gesetzentwurf ist noch nicht abgeschlossen. Der Gesetzentwurf soll bereits am 10. Mai 2023 vom Bundeskabinett verabschiedet werden.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

VERLÄNGERUNG VERGABEERLASS SAARLAND

Dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport obliegt die grundsätzliche Zuständigkeit zur Regelung des kommunalen Vergaberechts. In diesem Zusammenhang wurde seitens des zuständigen Ministeriums der im Saarland geltende Vergabeerlass April 2022 verlängert bis einschließlich 31. Dezember 2023. Während die im Vergabeerlass April 2022 geltenden Regelungen weiterhin Anwendung finden, wurde die Wertgrenze zur Vergabe von Direktaufträgen nach Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen von 3.000€ auf 10.000€ erhöht. Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAUSAAR LOHNT SICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Berufskleidung (DBL, MEWA)
- Bürgerschaftsservice (VHV)
- Versorgungswerk (Signal)

DEUTSCHER BAUPREIS 2024

Der Deutsche Baupreis ist ein Wettbewerb der Baubranche, der die besten und innovativsten Bauunternehmen und Bauhandwerksbetriebe der Branche auszeichnet. Auch kleine Unternehmen haben die Möglichkeit, sich zu bewerben und sich mit anderen Unternehmen zu messen, was ihnen wertvolle Erkenntnisse und Feedback geben kann. Der Deutsche Baupreis 2024 bietet eine hervorragende Chance für Bauunternehmen und Bauhandwerksbetriebe, ihre Leistungen zu präsentieren und ihr Unternehmen weiterzuentwickeln.

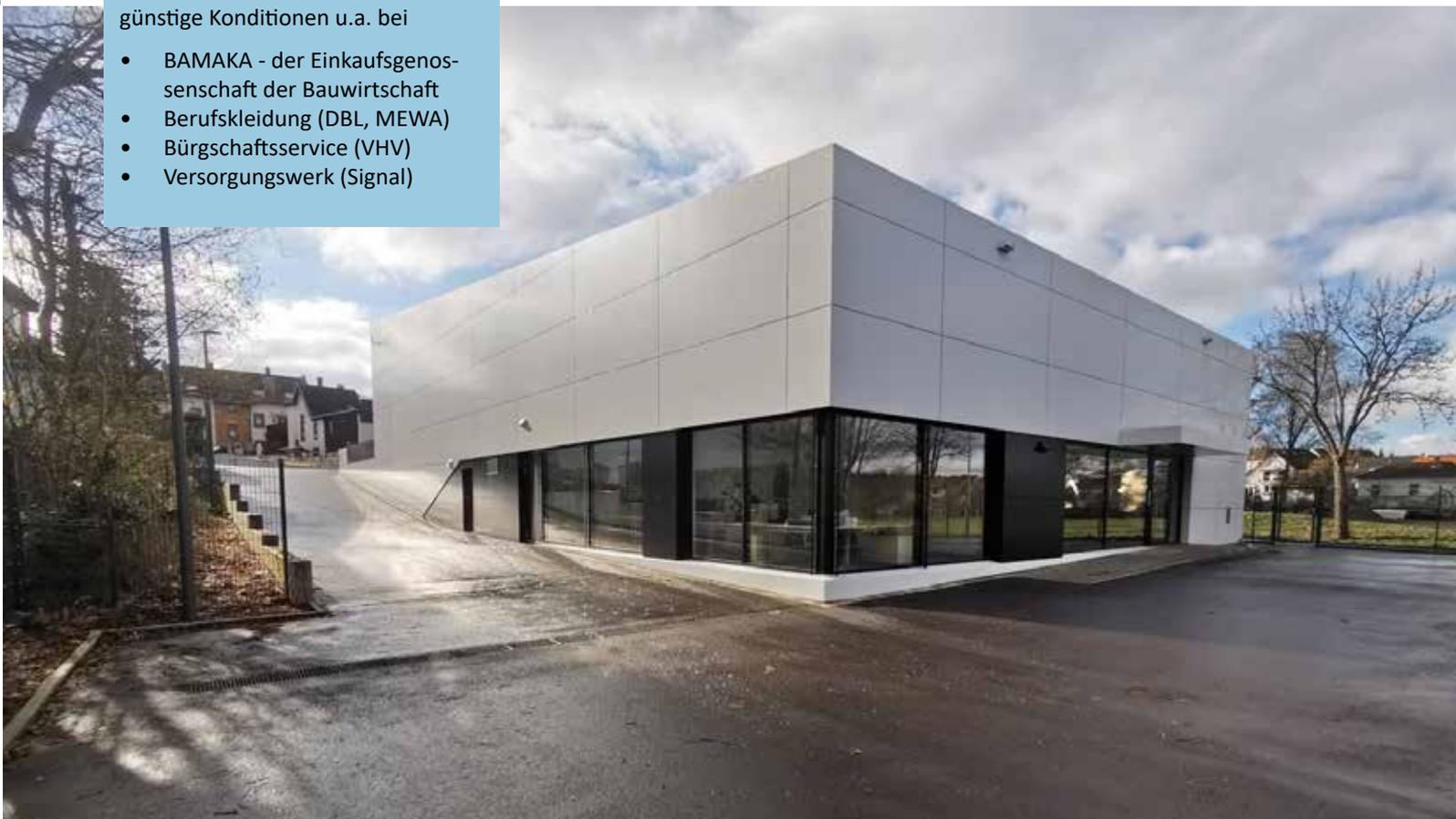
Jeder Finalist erhält eine kostenlose Auswertung seiner Daten durch die Bergische Universität Wuppertal unter Einordnung der eigenen Leistungen im Bezug zu anderen Unternehmen gleicher Größe ("Benchmarking"). Die Auswertung gibt Handlungsempfehlungen, um eventuell vorhandene Schwächen aufzuspüren und Abläufe und Prozesse im Unternehmen effizienter zu gestalten. Die Auswertung ist kostenlos und kann wichtige Tipps zur weiteren Entwicklung des Unternehmens geben.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

(BMWSB) unterstützt den Wettbewerb, um leistungsfähige Bauunternehmen mit innovativen Prozessen zu fördern. Der Deutsche Baupreis 2024 sucht daher Unternehmen, die gut organisiert sind, ihre Prozesse im Griff haben und nachhaltig mit Ressourcen umgehen.

Bauunternehmen und Bauhandwerksbetriebe können sich noch bis zum 1. Oktober 2023 bewerben und haben die Chance, sich für den Deutschen Baupreis zu qualifizieren oder einen Sonderpreis in den Kategorien „Nachwuchs & Mitarbeiterentwicklung“, „Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz“, „Digitalisierung“ oder „Innovation und Nachhaltigkeit“ zu gewinnen. Die Preisverleihung findet im Rahmen der DigitalBau 2024 in München statt.

Weitere Informationen zum Deutschen Baupreis und zur Bewerbung finden Sie auf der Website <https://www.deutscherbaupreis.de>





Autech Spiesen-Elversberg, Foto: Ehrhardt + Hellmann GmbH

VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Januar bis April 2023 folgende Veränderungen bekannt:

EINTRAGUNGEN UND LÖSCHUNGEN ANLAGE A

EINTRAGUNGEN

David Hess, Mike Neu und Andreas Erbes GdBR, Dachdecker
Beschweilerstraße 51, 66646 Marpingen

Heinen Dach und Wand GmbH, Dachdecker
Saargemünder Straße 154b, 66130 Saarbrücken

PK Baudesign GmbH, Maler und Stuckateur
Walpershofer Straße 32a, 66292 Riegelsberg

SunsihneTec GmbH, Dachdecker
Geschwister-Scholl-Straße 7, 66346 Püttlingen

TEM UG, c/o Taulant Merlaku, Stuckateur
Güchenbacher Straße 3, 66115 Saarbrücken

Pascal Bogner, Maurer und Betonbauer
Ulmenweg 39, 66386 St. Ingbert

Dellwo Gerüstbau GmbH, Gerüstbauer
In den Wiesen 19, 66679 Losheim am See

Filippo Mirko Di Stefano, Dachdecker
Zweibrücker Straße 66a, 66424 Homburg

Hans-Joachim Frohn, Maurer und Betonbauer
Schubertstraße 38, 66740 Saarlouis

Kawa Hamo, Maurer und Betonbauer, Straßenbau, Stuckateur,
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
Peterstraße 34, 66127 Saarbrücken

Adolf Kiefer, Dachdecker
Käthe-Kollwitz-Straße 48, 66540 Neunkirchen

Krein GmbH, Dachdecker
Vorderster Berg 4, 66333 Völklingen

LT Renovierung GmbH, Maler und Lackierer
Zum Heidenpeter 5, 66679 Losheim am See

Muzafer Semsovic, Maurer und Betonbauer
Riegelsberger Straße 28, 66113 Saarbrücken

Karl Peter Gerhard Thiry, Maler und Lackierer, Stuckateur
Saarbrücker Straße 72, 66839 Schmelz

Thomas GmbH Saarbrücken, Maler und Lackierer, Stuckateur
Marienstraße 14, 66115 Saarbrücken

LÖSCHUNGEN

Mohammad Monzer Al Hakim, Stuckateur
Bei der Goldenen Bremm 20, 66117 Saarbrücken

B u. S Haustechnik OHG, Stuckateur, Maurer und Betonbauer
Sonnenstraße 30a, 66798 Wallerfangen

Bähr GmbH, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
Finkenweg 6, 66271 Kleinblittersdorf

Bogner Bau GmbH & Co. KG, Maurer und Betonbauer
Ulmenweg 39, 66386 St. Ingbert

Egon Hüp, Maurer und Betonbauer
Weitener Straße 18, 66693 Mettlach

Norbert Kneifeld, Stuckateur
Rubenheimer Straße 27, 66440 Blieskastel

Mohamad Nasan,
Maurer und Betonbauer
Bergstraße 8, 66333 Völklingen

Andre Michel Seminario Makray,
Maurer und Betonbauer
Rupprechtstraße 11, 66424 Homburg

Mohamad Suliman, Stuckateur
Moltkestraße 46, 66117 Saarbrücken

Jan Blechschmidt, Dachdecker
Hauptstraße 267, 66333 Völklingen

Klaus Ruffing, Stuckateur
Kirkeler Straße 45, 66440 Blieskastel

Paul Wallerich, Zimmer
Luxemburger Straße 5, 66706 Perl

Antonio Meli Anio Papotto GdB,
Maurer und Betonbauer
Fürstenstraße 13A, 66333 Völklingen

Heinz Amann, Maurer und Betonbauer
Zum Hohen Berg 6, 66663 Merzig

Alban Bajraj, Stuckateur, Maurer und
Betonbauer, Straßenbauer
Am Eichenwald 45, 66424 Homburg

Jean-Pierre Bonvissuto, Dachdecker,
Maurer und Betonbauer
Hildstraße 2, 66809 Nalbach

Uwe Brill, Maurer und Betonbauer
Zur Heid 2, 66787 Wadgassen

Muharem Hadjaj,
Maurer und Betonbauer
Mainzer Straße 74, 66424 Homburg

**Hans-Joachim Frohn und Lars Frohn
GdB**, Maurer und Betonbauer
Deutscher Weg 25, 66740 Saarlouis

Martin Hilgert,
Stuckateur, Maler und Lackierer
Saarpfalz-Park 214, 66450 Bexbach

Jörg Hoffmann,
Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
Stöckerweg 126, 66806 Ensdorf

Jörg und Achim Schmitt GmbH,
Stuckateur
Zum Auenrech 12, 66640 Namborn

Rifat Karaxha, Dachdecker
Am Hochrech 35, 66424 Homburg

Kopper Bedachungen UG, Dachdecker
Andreasstraße 2a, 66538 Neunkirchen

Hans-Joachim Krächan,
Maler und Lackierer, Stuckateur
Mathilde-Mathis-Straße 15,
66280 Sulzbach

Kevin Lioni, Maurer und Betonbauer
Am Voksbad 2, 66578 Schiffweiler

M. Kloster GmbH, Straßenbauer
In der Acht 5, 66333 Völklingen

Mirko Hoffmann GmbH, Dachdecker
Rechwies 2, 66557 Illingen

Peter Jungblut UG,
Stuckateur, Maler und Lackierer
Dompstraße 11b, 66571 Eppelborn

**Pfeiffer Dach und Energietechnik
GmbH**, Dachdecker
Parallelstraße 73, 66538 Neunkirchen

Menduh Ramadani,
Maurer und Betonbauer
Hauptstraße 15, 66636 Tholey

Herbert Recktenwald,
Maurer und Betonbauer
Knoppstraße 5, 66646 Marpingen

Andreas Respondek,
Maurer und Betonbauer
Am Schlachthof 11, 66763 Dillingen

Emir Ribo, Maurer und Betonbauer
Zum Staffel 2, 66606 St. Wendel

Toiture Raach Mike S.à r.l, Dachdecker
Kirschenstraße 20, 66706 Perl

WM Bau GmbH & Co. KG, Maurer und
Betonbauer, Straßenbauer
Mozartstraße 27, 66130 Saarbrücken

**Alexander Wunderlich und Ruslan Berg
GdB**, Gerüstbauer
Frankenholzer Straße 69, 66450 Bexbach

**Sebastian Reichardt und Joao Carlos
Teixeira Da Costa GdB**,
Stuckateur, Maler und Lackierer
Am Torhaus 23, 66113 Saarbrücken

Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

EINTRAGUNGEN

Mohamad Kulal Hemki
Birkenstraße 30, 66773 Schwalbach

Christian Simm,
Bülowstraße 27a, 66113 Saarbrücken

LÖSCHUNGEN

Stefan Eisenbart
Am Pfarrgarten 12, 66793 Saarwellingen

Sven Gruneberg
Eichenstraße 16a, 66693 Mettlach

Klein Küche und Bad GmbH
Schengener Straße 4, 66606 St. Wendel

Jens Fladung,
Jakobstraße 20, 66115 Saarbrücken

Innenausbau PINT GmbH
Mühlenweg 11, 66130 Saarbrücken

Thomas Maul,
Fenner Straße 77, 66127 Saarbrücken

Piotr Pieloch,
Schillerstraße 16, 66333 Völklingen

Aaron Ceyhan,
Brückensztraße 9, 66809 Nalbach

Viktor Gavrilov,
St. Johanner Straße 20, 66125 Saarbrücken

Orhan Okatar
Auf der Schlädt 12, 66679 Losheim a. See

Erwin Becker
Anna-Simon-Weg 8, 66822 Lebach

Alexander Berngardt
Eberfurter Straße 47 4, 66450 Bexbach

Stefan Biering
Denkmalstraße 5, 66787 Wadgassen

Sorin Bouros
Zu den sechs Eichen 25, 66280 Sulzbach

**Fliesenfachbetrieb Lauer & Solander
GmbH**, Gewerbepark am Höhenweg,
66709 Weiskirchen

Recep Selcuk Gürkan
Parallelstraße 1, 66280 Sulzbach

Vincenzo Iengo
Schulstraße 11, 66589 Merchweiler

Ioan-Alin Lenghel
Eiweilerstraße 4, 66571 Eppelborn

Nicole Müller
Am Neuländchen 9, 66787 Wadgassen

Renate Ruffing
Akazienweg 53, 66386 St. Ingbert

Schmitz Heizung & Sanitär GmbH
Im Forstgarten 10, 66459 Kirkel

Juri Waigel
An der Holzmühler Brücke 2a, 66740
Saarlouis

Janina Watolski
Mainzer Straße 8, 66111 Saarbrücken

Grzegorz Wawrzyniak
Theodor-Storm-Straße 1, 66125 Saarbrücken

Pawel Borsuk
Hüttenweg 24b, 66399 Mandelbachtal

Hüseyin Dede
Mühlenweg 20, 66130 Saarbrücken

Sven Hüttenberger
Reiskircher Straße 12, 66424 Homburg

Markus Walter Kus
Auf Großscheid 31, 66333 Völklingen

Kees Peter Meeusen
Auf der Schleif, 66693 Mettlach



Saarburg Holzhalle, Fotos: Peter Keren Bauunternehmung GmbH



Minden Brücke Prüm



Minden Brücke Prüm

GLASFASERFÖRDERUNG FÜR UNTERNEHMEN

Mit dem Programm „Gigabit Plus“ unterstützt das Land die saarländischen Unternehmen bei der Herstellung eines individuellen Glasfaseranschlusses.

Im Rahmen der Gigabitprämie plus übernimmt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie bis zu 75 Prozent der Anschlusskosten, die bei der Herstellung des Glasfaseranschlusses für die Tiefbauarbeiten anfallen. Die Höchstfördersumme beträgt 100.000 Euro. Neben saarländischen Gewerbetreibenden können auch Träger kultureller und gemeinnütziger Einrichtungen einen Antrag stellen. Für die Finanzierung des Programms stellt das Land rund eine Million Euro bereit. Die Gigabitprämie plus steht zur Verfügung, bis diese Mittel vollständig ausgeschöpft sind – längstens aber bis Ende des Jahres 2024.

Weiterführende Informationen sowie die notwendigen Dokumente für eine Antragstellung sind abrufbar unter www.gigabitpraemieplus.saarland.de

Für Interessenten ist zudem eine Förderhotline geschaltet, die unter der Rufnummer 0681 501-1270 zu erreichen ist.

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. (FH)
Hans-Ulrich Thalhofer,
Tel. 0681 3892529
Mail: u.thalhofer@bau-saar.de

ENERGIEKOSTENHILFEN FÜR KMUS

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzliche finanzielle Hilfen, wenn sie die Energiekrise besonders hart trifft. Der Bund stellt den Ländern zu diesem Zweck über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zu einer Milliarde Euro zur Verfügung. Die Antragstellung und Abwicklung der Härtefallhilfen werden über die Bewilligungsstellen der Länder erfolgen.

Mit den Härtefallhilfen sollen stark gestiegene Mehrkosten für Energie, die trotz der umfangreichen bereits umgesetzten Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung im Einzelfall weiter bestehen bleiben, zusätzlich abgedeckt werden. Umfasst sind sowohl leitungsgebundene als auch nicht leitungsgebundene Energieträger. Die Einzelheiten der Programmausgestaltung werden von den Ländern festgelegt, um insbesondere auch regionale Besonderheiten berücksichtigen und flankieren zu können.

TELEFONHOTLINE ENERGIEPREISBREMSE

Ab dem 1. März 2023 stellt die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) über die dena eine kostenfreie Telefonhotline zur Beratung über die Energiepreisbremsen unter der Nummer 0800-78 88 900 zur Verfügung. Mit dieser Hotline können sich alle Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen über die Funktions- und Wirkungsweise der Strompreis-, Gaspreis- und Wärmepreisbremse informieren.

Das BMWK hat der dena den Auftrag erteilt, die Hotline ab dem 1. März 2023 zu betreiben. Diese Hotline ist ab sofort unter der Telefonnummer 0800-78 88 900 zu erreichen.

Darüber hinaus werden weiterhin alle Antworten auf häufige Fragen (FAQ) sowie Informationen zur Wirkungsweise der Energiepreisbremsen auf der zentralen Seite des BMWK unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html> bereitgestellt.

FÖRDERUNG AUFBAUPROGRAMM WÄRMEPUMPE

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz will zur Umsetzung der Wärmewende zusätzliche Fachkräfte für die Beratung, Planung und den Einbau von Wärmepumpen aktivieren. Mit der Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe sollen Handwerkerinnen und Handwerker, Planende für technische Gebäudeausrüstung und Energieberatende zum Thema Wärmepumpe qualifiziert werden.

Das Programm fördert Schulungen zur Auslegung, zum Einbau von Wärmepumpen im Gebäudebestand. Außerdem wird als praktische Qualifizierungsmaßnahme ein Coaching vor Ort („training-on-the-job“) zu Wärmepumpen im Bestand für Handwerksbetriebe gefördert.

Anträge zur Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link: www.bafa.de/baw



Foto: @ Aamon, fotolia

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Fristlose Kündigung wegen Bedrohung des Vorgesetzten

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.02.2023, Az.: 2 AZR 194/22

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall wurde einem Arbeitnehmer eine Abmahnung erteilt. Die Abmahnung wurde vom Fachvorgesetzten persönlich in den Briefkasten des Arbeitnehmers eingeworfen.

Wenige Tage nach Zustellung der Abmahnung kam es zu einem Gespräch zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Vorgesetzten. Darin drohte der Arbeitnehmer dem Vorgesetzten, ihn zu schlagen, wenn er nochmal vor seiner Haustür „auftauchen werde“ und dass er, der Vorgesetzte, in Zukunft auf sich und seine Familie achten müsse.

Der Arbeitgeber hat daraufhin den Arbeitnehmer fristlos gekündigt.

Zu Recht wie das Bundesarbeitsgericht urteilte. Die ernsthafte Bedrohung eines Arbeitnehmers mit Gefahren für Leib oder Leben von Vorgesetzten, Arbeitskollegen oder deren Angehörigen rechtfertigt die außerordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses und stellt mithin einen wichtigen Grund im Sinne des Gesetzes dar.

Die außerordentliche Kündigung war daher vollumfänglich gerechtfertigt.

Der Arbeitnehmer beantragte zwar als Gegenbeweis ein richterliches Befragen unter Verwendung eines sog. Lügendetektors. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist dies allerdings ein unzulässiges und völlig ungeeignetes Beweismittel.

2. Geringfügig Beschäftigte – Diskriminierung bei der Vergütung

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.01.2023 Az.: 5 AZR 108/22

In dem zu beurteilenden Sachverhalt beschäftigte ein Krankentransportunternehmen Rettungsassistenten in Voll-, in Teilzeit und auch als geringfügig Beschäftigte (520-Euro-Basis). Die Rettungsassistenten in Voll- und Teilzeit erhielten eine Stundenvergütung in Höhe von 17,00 EUR brutto; die geringfügig Beschäftigten erhielten lediglich 12,00 EUR brutto in der Stunde. Die Tätigkeitsfelder der Rettungsassistenten waren jeweils vollumfänglich identisch.

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts lag hier eine unzulässige Schlechterstellung von Teilzeitbeschäftigten (hier geringfügig Beschäftigten) gegenüber vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern vor. Konkret, so das Bundesarbeitsgericht weiter, handelt es sich um eine mittelbare Diskriminierung.

Aufgrund der Entscheidung muss der Arbeitgeber den geringfügig Beschäftigten den gleichen Bruttostundenlohn zahlen, wie den fachlich vergleichbaren Voll- und Teilzeitkräften.

In der baubetrieblichen Praxis sollte geprüft werden, ob die Vergütung von geringfügig Beschäftigten eventuell gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. So kann ein vollzeitbeschäftigter Geselle bei gleicher Qualifikation und Fertigkeiten nicht besser bezahlt werden als ein Geselle, der auf 520-Euro-Basis beschäftigt ist.

3. Günstigkeitsprinzip trotz Schriftform-Klausel

Thüringer Landesarbeitsgericht, Urteil vom 17.06.2022, Az.: 1 SA 43/21

In vielen Arbeitsverträgen ist geregelt, dass Änderungen des Arbeitsvertrages der Schriftform bedürfen.

Im vom Thüringer LAG zu entscheidenen Fall wurde dem Arbeitnehmer, ohne dass darüber groß gesprochen wurde bzw. eine Änderung des Arbeitsvertrages vorgenommen wurde, eine Fahrtzeitvergütung gezahlt. Als der Arbeitgeber dies nach einem gewissen Zeitablauf erkannte, wollte er die entsprechende Vergütung nicht mehr zahlen.

Zu Unrecht wie das Gericht urteilte. Das Landesarbeitsgericht hat entschieden, dass es den Arbeitsvertragsparteien erlaubt ist, mündlich oder sogar durch entsprechende Handlungen konkludent, für den Arbeitnehmer günstigere Arbeitsvergütungsbedingungen zu vereinbaren, als solche, die im schriftlichen Arbeitsvertrag niedergelegt sind. Dem stünde

auch eine Schriftformklausel im Arbeitsvertrag nicht entgegen.

In der baubetrieblichen Praxis ist es Unternehmen daher anzuraten, jede Vergünstigung, die nicht im Arbeitsvertrag niedergeschrieben steht, mit dem Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren. Wichtig ist dabei die Möglichkeiten eines Widerrufs dieser begünstigten Regelung festzulegen.

4. Regelaltersgrenze und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.12.2022, Az.: 7 AZR 489/21

In vielen, insbesondere älteren Arbeitsverträgen ist eine Regelung zu lesen, dass das Arbeitsverhältnis automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet.

Nach Anhebung der Regelaltersgrenzen vor einigen Jahren war unklar, ob diese Regelung als insgesamt unzulässig zu werten ist – womit das Arbeitsverhältnis nur durch eine ordentliche Kündigung zu beenden wäre – oder diese Klausel im Hinblick auf die neuen Regelaltersgrenzen ausgelegt werden darf.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit seiner Entscheidung nun Rechtsklarheit geschaffen. Eine entsprechende Vertragsklausel, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorsieht, darf nach Anhebung der Regelaltersgrenzen regelmäßig dahin weiterentwickelt werden, dass das Arbeitsverhältnis erst mit Vollendung des für den Bezug einer Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters enden soll.

In der baubetrieblichen Praxis sollte daher bei den oben bezeichneten „65-Jahre-Klausel“ immer geprüft werden, wann die tatsächliche Regelaltersgrenze erreicht ist. Bei Unklarheiten empfiehlt es sich ein entsprechendes Gespräch mit dem Mitarbeiter zu führen oder Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Verbandes zu halten.

5. Arbeitszeitkonten – ausdrückliche Vereinbarung notwendig

Arbeitsgericht Siegen, Urteil vom 17.05.2022 Az.: 2 Ca 494/21

In Baubetrieben ist es nicht selten Praxis stillschweigend Arbeitszeitkonten zu vereinbaren – ohne ausdrücklich Vereinbarungen im Arbeitsvertrag bzw. ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung. Wenn Mitarbeiter zu wenig Arbeitsstunden leisten, kann ein solches Konto auch

schnell ins Minus gehen. Oft werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Minusstunden verrechnet, was teilweise zu einer starken Kürzung der Monatsvergütung führen kann.

Diese Praxis ist höchst gefährlich, wie das Urteil des Arbeitsgerichts Siegen zeigt. Nach der Entscheidung des Gerichts benötigt man für die Einrichtung von Arbeitszeitkonten und insbesondere der Möglichkeit von einem Minusstand auf dem Arbeitszeitkonto, eine entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung. Wenn eine solche fehlt, kann dies dazu führen, dass kein negativer Arbeitszeitkontostand erfasst werden kann. Damit scheidet auch ein späteres Gegenrechnen aus.

Unternehmen die Arbeitszeitkonten führen, sollten daher dies genau arbeitsvertraglich regeln oder einen entsprechenden Bezug zu dem betreffenden Rahmentarifvertrag herstellen.

6. Fairness beim Aufhebungsvertrag

Arbeitsgericht Heilbronn, Urteil vom 18.05.2022 Az.: 2 Ca 6022

Nicht selten ist es im Interesse der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer schnell und geräuschlos mit einem Aufhebungsvertrag zu beenden. Um schnelle Rechtssicherheit zu bekommen, räumen Arbeitgeber ungern ihren Arbeitnehmern erhebliche Bedenkzeit in Bezug auf den Abschluss eines Aufhebungsvertrages ein.

Mit einem zügig abgeschlossenen Aufhebungsvertrag hatte sich das Arbeitsgericht Heilbronn zu beschäftigen. Dabei wurde mit einem intellektuell eingeschränkten Arbeitnehmer ein Aufhebungsvertrag geschlossen; die Arbeitgeber räumte diesem keine Bedenkzeit bzw. keine Zeit zur Beratung des Aufhebungsvertrages mit einem Anwalt ein. Nach Abschluss des Aufhebungsvertrages wurde dieser vom Arbeitnehmer angefochten.

Zu Recht wie das Arbeitsgericht Heilbronn urteilte. Beim Abschluss von Aufhebungsverträgen gilt für beide Seiten das Gebot des fairen Verhandeln. Danach darf für eine Verhandlungssituation die Schwäche des Verhandlungspartners nicht einseitig ausgenutzt werden. In einem solch besonderen Fall muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine entsprechende Bedenkzeit einräumen bzw. diesen darauf hinweisen, sich den Aufhebungsvertrag zu überlegen bzw. sich ent-

sprechenden Rat einzuholen. Fehlt dies, kann ein Aufhebungsvertrag wirksam angefochten werden.

7. Kündigung wegen Minderleistung

LAG Köln, Urteil vom 03.05.2022, Az.: 4 Sa 548/21

In der betrieblichen Praxis kommt es immer wieder vor, dass Mitarbeiter leistungsmäßig erheblich gegenüber den Kollegen abfallen. Nach einer gewissen Zeit stellt sich für den Arbeitgeber die Frage, ob es Sinn macht mit diesem Mitarbeiter weiterzuarbeiten oder ob eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses vertretbar und gerechtfertigt ist.

Mit einem solchen Fall hatte sich nun das LAG Köln zu beschäftigen. In dem Fall wurde ein Mitarbeiter bereits mehrfach wegen Minderleistung abgemahnt. Nachdem sich das Verhalten des Mitarbeiters nicht besserte, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristgemäß.

Zu Recht wie das LAG Köln urteilte. Wenn ein Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum die Durchschnittsleistung um mehr als ein Drittel unterschreitet, kann dies im Einzelfall nach einschlägiger Abmahnung eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung rechtfertigen.

Anders als in Produktionsbetrieben, in denen beispielsweise von den Mitarbeitern eine gewisse Stückzahl pro Stunde gefordert wird, ist es in Baubetrieben sehr schwierig die Minderleistung zu bemessen. Deshalb kommt es bei solchen Fällen auf eine saubere und nachvollziehbare Dokumentation der Minderleistung an. Ebenfalls müssen die vorherigen Abmahnungen auch für den betroffenen Mitarbeiter nachvollziehbar sein, damit er sein Verhalten bzw. seine Arbeitsweise ändern kann.

BERATUNGSLEISTUNG DES AGV BAU SAAR

Wussten Sie eigentlich, dass Ihnen durch Ihre Verbandsmitgliedschaft Beraterinnen und Berater aus verschiedenen Fachbereichen zur Seite stehen?

HILFE BEI FRAGEN IM ARBEITS-, TARIF- UND SOZIALRECHT

Bei Fragen in den Bereichen Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht erhalten Mitglieder des AGV Bau Saar Beratung und Unterstützung durch **RAin Janina Gehm**. Sie beantwortet zusätzlich alle Fragen zum Wettbewerbs- und Handwerksrecht.

Sie erreichen Frau Gehm zu folgenden Themengebieten:

- Arbeitsrechtliche Fragestellungen und Vertretung vor den Arbeitsgerichten
- Gestaltung von Arbeitsverträgen
- Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Fragen zu Tarifverträgen wie z.B. Arbeitszeit, Urlaub, (Mindest-)Löhne und Gehälter oder Wegezeitschädigung
- Fragen zum Wettbewerbs- und Handwerksrecht
- Bekämpfung illegale Arbeit
- Arbeitsschutz

JANINA GEHM, Syndikusrechtsanwältin

Tel. 0681 3892528

Mail: j.gehm@bau-saar.de



RECHT

VERTRAGS- UND VERGABEWESEN

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Widerrufsrecht? Werkvertrag oder Verbrauchervertrag- der Vertragstyp ist entscheidend!

OLG Brandenburg, Urteil vom 10. November ab 2022, AZ: 12 U 69/22

Im vorliegenden Fall beauftragte der Auftraggeber den Auftragnehmer mit Fassadenarbeiten an seinem Haus. Der Vertrag kam zwischen den Parteien nach erfolgtem Ortstermin per E-Mail zustande. Noch vor Baubeginn wurde durch den Auftraggeber bereits ein Abschlag gezahlt, den er im Nachgang nach erfolgtem Widerruf zurückverlangte.

Zu Unrecht, wie das OLG Brandenburg in seiner Entscheidung ausführte. Es hat einen Anspruch auf Rückzahlung des geflossenen Abschlags wegen Ausübung des Verbraucher Widerrufs abgelehnt, da dessen Anwendungsbereich nicht eröffnet sei. Wenngleich auch die Verbrauchereigenschaft des Auftraggebers bejaht werden konnte, so sah es hinsichtlich des geschlossenen Vertragsverhältnisses weder einen Fernabsatzvertrag noch einen Vertrag, der außerhalb der Geschäftsräume (§ 312b BGB) geschlossen wurde oder einen Verbrauchervertrag (§ 650i BGB). Da der Vertrag ausschließlich per Email geschlossen wurde, fehlt es für die Annahme eines Vertragsverhältnisses, das außerhalb der Geschäftsräume geschlossen wurde, an der erforderlichen, gleichzeitigen körperlichen Anwesenheit der Vertragsparteien. Ein Fernabsatzvertragsverhältnis scheidet u.a. an der Durchführung eines vorherigen Ortstermins. Für die Anwendbarkeit der Regelungen des Verbrauchervertrages und der damit verbundenen Möglichkeit zum Verbraucherrückruf, müsste es sich bei der Beauftragung um ein Vertragsverhältnis handeln, bei dem der Unternehmer mit der „Errichtung des gesamten Gebäudes

oder erheblichen Umbaumaßnahmen insgesamt“ und nicht nur mit einem Teil davon beauftragt würde – der Bau also „aus einer Hand erfolgte“. Da der Auftragnehmer jedoch nur mit Fassadenarbeiten beauftragt wurde, kann hiervon nicht ausgegangen werden. Dennoch habe der Auftraggeber einen Anspruch auf Rückzahlung des Abschlags nach ausgesprochener freier Kündigung des zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrages. Hintergrund dessen ist, dass der Auftragnehmer zur Rückzahlung von Voraus- & Abschlagszahlungen verpflichtet ist, wenn nach Kündigung eine Leistungsabrechnung erfolge und diese einen Überschuss ergäbe.

2. Kündigungsvorschrift nach § 4 Abs. 7 S 3 VOB/B unwirksam, wenn VOB/B nicht als Ganzes vereinbart

Bundesgerichtshof, Urteil vom 19. Januar 2023, AZ: VII ZR 34/20

VOB/B-Verträge finden nicht nur im öffentlichen Auftragswesen Anwendung, sondern in einer Vielzahl von Fällen der Bauwirtschaft ohne Beteiligung öffentlicher Auftraggeber. Vielfach werden sie

von Baubeteiligten deshalb bevorzugt, weil sie konkretere Regelungen zur Bauabwicklung in der Praxis vereinfachen. Wird die VOB/B ohne Abweichung vereinbart, ist eine AGB-Kontrolle nicht erforderlich. Finden jedoch Modifikationen der VOB/B-Regelungen statt, so liegt der Fall anders!

So auch im vorliegenden Fall: Die Beklagte war Hauptauftragnehmerin hinsichtlich eines Teils eines Ausbaus der Stadtbahnlinie. Mit den entlang der Straßenbahntrasse durchzuführenden Straßen- & Tiefbauarbeiten beauftragte die Beklagte wiederum die Klägerin als Nachunternehmerin. Die Auftragssumme belief sich auf rd. 3 Mio €. Die Parteien stritten über die geschuldete Betonfestigkeitsklasse. Während der Bauausführung rügte die Beklagte die Qualität des verarbeiteten Betons und forderte eine entsprechende Nachbesserung, welche wiederum mit der Androhung einer Kündigung des Bauvertrages verbunden war. Die Klägerin kam der Aufforderung nicht fristgerecht nach,

BERATUNGSLEISTUNG DES AGV BAU SAAR

HILFE BEI FRAGEN IM BAUVERTRAGS- UND VERGABERECHT

Bei Fragen in den Bereichen Bauvertrags- und Vergaberecht erhalten Mitglieder des AGV Bau Saar Beratung und Unterstützung durch RAin Martina Escher-Lehmann.

Sie beantwortet zusätzlich alle Fragen zu VOB, Umweltrecht, Präqualifikation, ist Ansprechpartnerin für die Schieds- und Schlichtungsstelle und betreut darüber hinaus die Landesfachgruppe Straßenbau im AGV Bau Saar.

Sie erreichen Frau Escher-Lehmann zu folgenden Themengebieten:

- Fragen zum Bau- und Bauvertragsrecht wie beispielsweise Vergabefragen, vergütungsrechtliche Streitigkeiten und Gewährleistungsprobleme
- Durchsetzung von Nachträgen
- Unterstützung bei der Auslegung von Leistungsbeschreibungen

MARTINA ESCHER-LEHMANN, Syndikusrechtsanwältin

Tel. 0681 3892539

Mail: m.escher-lehmann@bau-saar.de



was eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Beklagte hinsichtlich aller noch nicht erbrachten Leistungen zur Folge hatte. Der Zwist hätte mit nicht allzu hohem Aufwand (ca. 6000€) geklärt werden können. Nunmehr fordert die Klägerin Restwerklohn iHv. rd. 2,5 Mio €, während die Beklagte ihrerseits widerklagend rd. 4,2 Mio € als Kosten der Ersatzvornahme fordert.

Zunächst führte der BGH im Rahmen seiner Entscheidung aus, dass jegliche Regelungen der VOB/B einer AGB-Inhaltskontrolle unterliegen, wenn die VOB/B (auch nur in geringem Maße) modifiziert in den Bauvertrag einbezogen wird. Die Inhaltskontrolle sei im vorliegenden Fall eröffnet, weil die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart wurde. Die Vorschrift zur Kündigung nach § 4 Abs. 7 S. 3 VOB/B müsse sich dann danach messen lassen, was gilt, wenn ein Auftraggeber einen Werkvertrag außerordentlich kündigt. Hiernach ist Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien derart erschüttert ist, dass eine Vertragsfortführung für den Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist. Eine Kündigung würde also einen wesentlichen Mangel im Hinblick auf die Werkleistung erfordern. Hiervon weicht § 4 Abs. 7 S. 3 VOB/B jedoch ab, da dem Auftraggeber nach dieser Regelung selbst bei unwesentlichen Mängeln ein Kündigungsrecht zusteht. Dies widerspricht allerdings dem gesetzlichen Leitbild, weshalb § 4 Abs. 7 S. 3 VOB/B einer Inhaltskontrolle nicht standhält und somit unwirksam ist.

3. Verbraucherbauvertrag – was ist das?

OLG Düsseldorf, Urteil vom 12. Januar 2023, AZ: 5 U 266/21

Im vorliegenden Fall streiten sich die Parteien um die Möglichkeit zur Stellung einer Bauhandwerkersicherung. Während dies im Rahmen eines Bauvertrages durchaus möglich ist, wird diese Möglichkeit im Rahmen eines Verbraucherbauvertrages durch das BGB verwehrt. Nunmehr streiten sich die Parteien um die Auslegung des Begriffes „Verbraucherbauvertrag“.

Zwischen den Parteien wurde ein Vertrag über die Erstellung eines neuen Gebäudes geschlossen. Aus dem Vertragsumfang herausgenommen wurden Heizungs-, Elektro-, Sanitär-, Bodenbelags-, Dach-, sowie Fenster- & Türarbeiten. Auftraggeber ist unzweifelhaft ein Verbraucher (= jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen, beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB). Während der Auftraggeber die Auffassung vertritt, dass das Vertragsverhältnis als Verbraucherbauvertrag zu klassifizieren sei, teilt der Auftragnehmer diese Ansicht nicht und fordert die Stellung einer Bauhandwerkersicherung.

Das OLG Düsseldorf ordnet das Vertragsverhältnis, wie bereits der Auftragnehmer, als Bauvertrag ein und eröffnet ihm somit die Möglichkeit zur Forderung einer Bauhandwerkersicherung. Es führt

hierzu aus, dass von einem Verbraucherbauvertrag nur dann auszugehen sei, wenn der Werkunternehmer mit dem Bau eines vollständigen Gebäudes beauftragt wurde. Werden jedoch Leistungen aus dem Vertragsumfang ausgeschlossen, die allgemein als wesentlich für ein Gebäude angesehen werden, so kann nicht von einem Verbraucherbauvertrag ausgegangen werden.

Auch diese Entscheidung zeigt, wie wichtig die Unterscheidung zwischen Bauvertrag/Werkvertrag und Verbraucherbauvertrag ist. Während bei einem Verbraucherbauvertrag das Verbraucherwiderrufsrecht und auch eine ordnungsgemäße Belehrung eine wichtige Rolle spielt, ist das Fordern einer Bauhandwerkersicherung im Rahmen dieses Vertragstyps nicht möglich. Es ist erfreulich, dass die Rechtsprechung nunmehr immer mehr Klarheit bringt zu dem in der Literatur und bei den Oberlandesgerichten seit längerem umstrittenen Frage, ob bei einem Neubau für das Vorliegen eines Verbraucherbauvertrages nach §§ i ff BGB ein „Bauen aus einer Hand“ vorliegen muss oder nicht.

4. Muss ein öffentlicher Auftraggeber eine Preisleitklausel vereinbaren?

Vergabekammer Lübeck, Beschluss vom 1. Februar 2023, AZ: VgK-27/2022

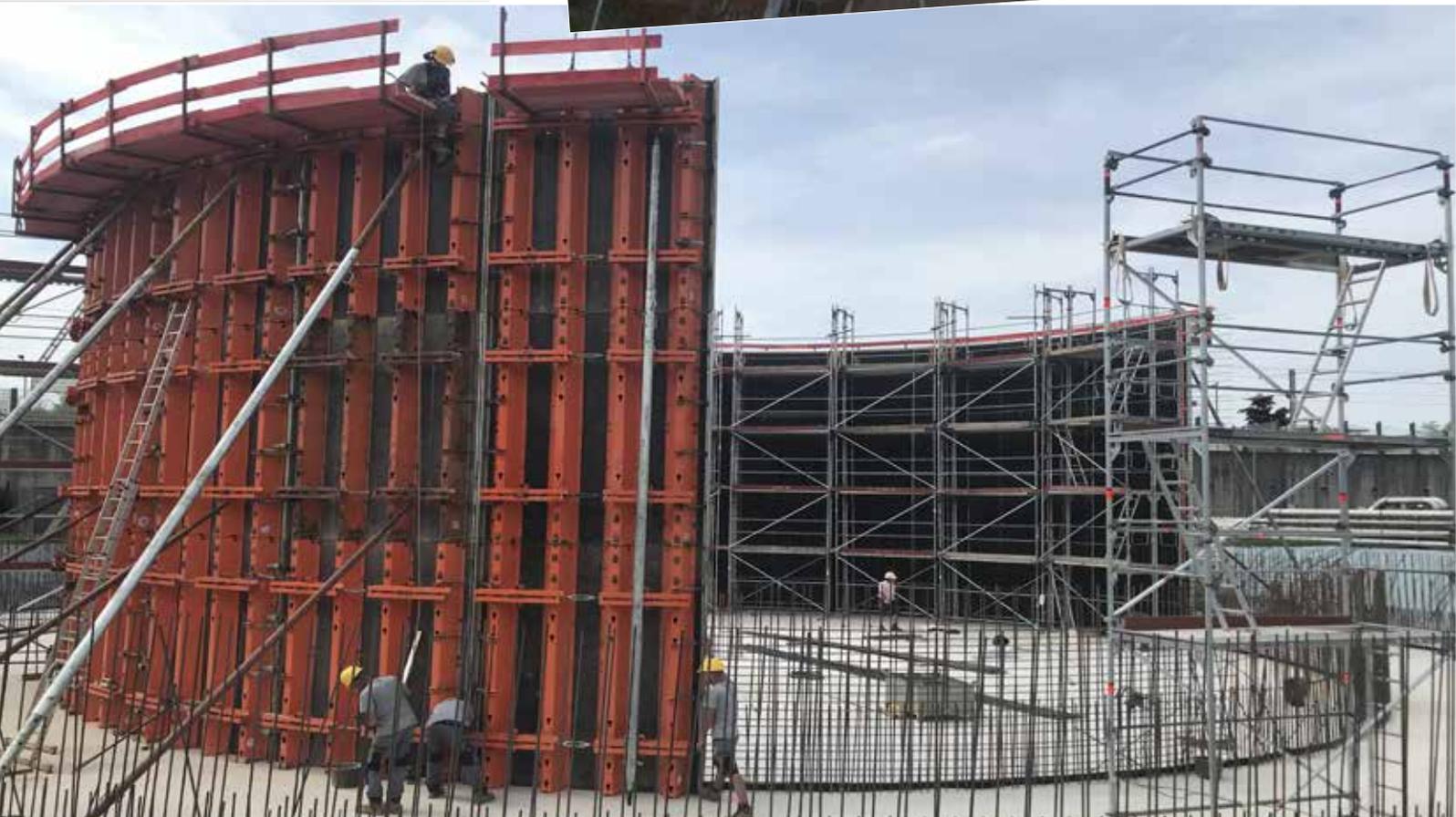
Im zu entscheidenden Fall wurden durch eine Vergabestelle Dachabdichtungsarbeiten ausgeschrieben (Ausführungszeitraum: 20.01.2023 – 26.07.2023). Die Ausschreibung erfolgte ohne Berücksich-



Neubau KiTa Riegelsberg: Foto: Baura Bauunternehmung GmbH



Kläranlage Walpershofen, Fotos: OBG Gruppe



tigung einer Preisgleitklausel, da die Vergabestelle die Auffassung vertritt, dass die Preise der erforderlichen Materialien & Stoffe (Dämmmaterialien + Bitumenschweißbahnen) stabil seien; die Preise wären eher rückläufig. Dies teilte die Vergabestelle dem Bieter auch hinsichtlich seiner diesbezüglichen Rüge mit, woraufhin der Bieter einen Nachprüfungsantrag stellte.

Erfolgreich, wie sich an den Ausführungen der Vergabekammer Lübeck zeigte! Ausweislich der einschlägigen Vorschriften der EU VOB/A darf dem Auftragnehmer kein unzumutbares Risiko aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, die sich seinem Einfluss gänzlich entziehen. Unzweifelhaft wird dem Bieter im vorliegenden Fall ohne Einbeziehung einer Preisgleitklausel ein Wagnis auferlegt, da er feste Preise für Bitumen kalkulieren soll, die er im Vorhinein nicht abschätzen kann und, vor allem, die durch den Ukraine-Krieg erheblichen Schwankungen unterliegen. Diese Umstände liegen auch unzweifelhaft außerhalb seines Einflussbereiches, weshalb eine seriöse Kostenschätzung für ihn unmöglich ist. Durch das Mittel der Preisgleitklausel besteht eine Möglichkeit sowohl für Auftraggeber als auch Auftragnehmer in fairer und transparenter Weise mit dem bestehenden Risiko der Preisschwankungen im Bereich der Bitumenversorgung umzugehen. Insbesondere konnte die Vergabestelle keine überzeugende Argumentation für den Ausschluss einer Preisgleitklausel liefern.

Auch die Vergabekammer Westfalen hatte im Frühjahr letzten Jahres bereits entschieden, dass der Ukraine-Krieg und die damit verbundenen Auswirkungen für Bieter ohne Vereinbarung einer entsprechenden Preisgleitklausel ein kaufmännisch nicht überblickbares Risiko darstellen und eine diesbezüglich vernünftige Kalkulation unmöglich machen.

5. Anforderungen an Textform bei Nachforderungsschreiben der Vergabestelle

Vergabekammer Lüneburg, Beschluss vom 19. September 2022, AZ: VgK-16/2022

Im Rahmen eines offenen E-Vergabeverfahrens beteiligte sich Bieter B an der Ausschreibung. Obwohl er ein entsprechendes Angebot elektronisch einreichte, genügte dieses nicht den gestellten Anforderungen hinsichtlich der Benen-

nung von Nachunternehmern. Diesbezüglich wurde B von der Vergabestelle über die Vergabeplattform mittels Schreiben aufgefordert fristgerecht eine entsprechende Erklärung nachzureichen. Per Briefkopf sowie Namen unter der Unterschriftenzeile konnte der Absender des Schreibens identifiziert werden. Es fehlte bei dem Schreiben jedoch eine Unterschrift wie auch der Zusatz „Im Auftrag“, wie dies bei Schreiben der Vergabestelle im Rahmen der Kommunikation mit der Vergabestelle üblich war. B übersandte die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht und wurde dementsprechend vom Verfahren ausgeschlossen. Hiergegen wehrt er sich nunmehr vor der Vergabekammer Lüneburg.

Vergeblich! Seine Ausführungen, wonach es sich bei dem Nachforderungsschreiben lediglich um einen Textentwurf handeln soll uns keine ordnungsgemäße Aufforderung seitens der Vergabestelle wurden nicht geteilt. Hierzu führte die Vergabekammer Lüneburg aus, dass die Anforderungen an die Textform im Vergleich zur Schriftform wesentlich geringer seien. Vor diesem Hintergrund genüge, wenn der Name des Erklärenden genannt werde. Wie dieser platziert werde, sei nicht relevant. Entscheidend sei vielmehr, dass der Erklärende zum Ausdruck bringt, sich rechtlich binden zu wollen und dass die Vollständigkeit erkennbar sei. Dies könne beispielsweise erkennbar sein, anhand der Namensnennung am Textende, anhand eines Faksimile oder anhand einer eingescannten Unterschrift. Möglich sei auch sich des Zusatzes „Diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ oder einer Grußformel bzw. Datierung am Textende zu bedienen. Mithin wurde das Angebot des B rechtmäßig ausgeschlossen.

6. Kann die Vergabestelle Ausschreibungsunterlagen nachträglich noch ändern?

VK Berlin, Beschluss vom 24. Januar 2023, AZ: B 2-35/22

In dem zu entscheidenden Fall schrieb die Vergabestelle Landschaftsbauarbeiten ohne Einbeziehung einer Preisgleitklausel aus. Dies rügte Bieter B, woraufhin die Vergabeunterlagen dementsprechend angepasst und Formblät-

ter „V2251 F“ ergänzt wurden. Gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass alle fehlenden Unterlagen, außer Formblätter „V 2251 F“ durch die Vergabestelle nachgefordert würden. B beteiligte sich an der Ausschreibung und lud sein Angebot mit Ausnahme des Formulars „V 2251 F“ hoch, woraufhin er wegen fehlender Unterlagen ausgeschlossen wurde. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass sein Ausschluss rechtswidrig erfolgte, da die Ausschreibung nachträglich geändert wurde und er hinsichtlich des fehlenden Formblattes hätte zur Nachreichung aufgefordert werden müssen. Dies versucht er im Wege eines Nachprüfungsverfahrens durchzusetzen.

Die Vergabekammer Berlin teilt seine Auffassung jedoch nicht! Ausweislich der Ausführungen der Vergabekammer ist der Nachprüfungsantrag unzulässig und auch teilweise unbegründet. Unzulässig ist er bereits deshalb, weil das Nachprüfungsverfahren des B vor der Vergabekammer ohne vorherige Rüge angestrengt wurde. Gemäß § 160 Abs. 3 S1 Nr. 3 GWB ist vor Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens und diesbezüglicher Antragsstellung eine Vergaberüge gegenüber der Vergabestelle zu erheben. Darüber hinaus ist die Entscheidung der Vergabestelle zum Ausschluss des Angebots des B auch nicht rechtswidrig erfolgt, sondern war gemäß § 16 EU Nr. 3 VOB/A zwingend. Die Vergabestelle hat durch die Änderung der vergabeunterlagen im Hinblick auf die Ergänzung der Formblätter „V 2251 F“ nicht gegen die geltenden Vergabegrundsätze verstoßen und war hierzu auch berechtigt. Gleiches gilt für erfolgten Ausschluss zum Nachfordern von Unterlagen. Ausweislich der Regelungen des § 16a EU Abs. 3 VOB/A ist die Vergabestelle nicht nur berechtigt dazu überhaupt keinen Gebrauch von ihrer Nachforderungsmöglichkeit zu machen, sondern diese Möglichkeit auch auf bestimmte das Nachfordern bestimmter Unterlagen zu begrenzen. Entscheidend ist, dass hierauf hingewiesen wird.

Wenngleich diese Entscheidung auch im Bereich der Ausschreibung eines Landschaftsbauprojektes entschieden wurde, so ist die Entscheidung auch auf andere Ausschreibungen der Bauwirtschaft übertragbar. Mithin empfiehlt es sich, Änderungen der Ausschreibungsunterlagen genau zu lesen und Verstöße gegen das Vergaberecht fristgerecht gegenüber der Vergabestelle zu rügen, bevor ein diesbezügliches Nachprüfungsverfahren angestrengt wird.



Fliesen bearbeiten, Schiefer bearbeiten, Gips gießen und Steine pflastern- typische Männerarbeit, oder? Wer das denkt, der hat sich gewaltig getäuscht. Dass Mädchen nämlich genauso viel Spaß und Talent am Bau haben können, hat der diesjährige Girls-Day im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar bewiesen. Am 27.04 machten sich fast 80 Mädels, darunter auch einige Jungs, aus drei verschiedenen Schulen auf den Weg nach Saarbrücken-Schafbrücke, um dort zahlreiche Ausbildungsberufe des Bauhandwerks kennenzulernen. Mit dabei waren in diesem Jahr die Ganztagsgemeinschaftsschule Neunkirchen, die Bisttalschule Wadgassen-Bous und die Freie Walddorfschule Saarbrücken.

Pünktlich um 9:30 Uhr ging es für die Schüler mit der Arbeit los. Begleitet von einigen hilfsbereiten Azubis durften sie kräftig Hand anlegen und lernen, was bei den täglichen Aufgaben so alles anfällt. Fleißig wurde gemauert, gepflastert und verschiedene Materialien bearbeitet. Ein besonderes Highlight war dabei die steinerne Dartscheibe, an welcher die Schüler mit-pflastern konnten. „Traut euch“-

so könnte das Motto dieses Tages lauten. Und tatsächlich, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich sehr wohl getraut. Neben der körperlichen Arbeit wurde auch schon in Richtung Zukunft gedacht, und erste Fragen über Gehalt und monatliches Einkommen geklärt. „Was verdient man denn in der Ausbildung?“ und „Was bleibt am Ende des Monats eigentlich noch übrig?“ waren nur ein paar der Fragen, die im Laufe des Tages gestellt und beantwortet wurden.

Seit 2009 findet der Girls-Day regelmäßig im Ausbildungszentrum statt. Dieses Jahr stattete Heidrun Schulz, Vorsitzende der Geschäftsleitung der Agentur für Arbeit, dem ABZ einen Besuch ab und ermutigte die Schülerinnen, das zu machen, was ihnen gefällt. Wichtig war dabei auch klarzustellen, dass es keine Grenze zwischen Männerberufen und Frauenberufen gibt. Auch weibliche Azubis können auf dem Bau arbeiten, und das genauso gut wie ihre männlichen Kollegen auch. Dafür ist es umso wichtiger, dass die Schüler den Beruf direkt vor Ort kennenlernen, um Vorurteile ganz einfach aus dem Weg zu räumen.

Das Team des Ausbildungszentrum AGV Bau Saar bedankt sich bei allen für einen gelungenen Tag und hofft sehr, ein paar Gesichter irgendwann als neue Azubis hier begrüßen zu dürfen.



EINSCHULUNGS- TERMINE 2023/24

Die Einschulungen für das Bauhauptgewerbe als auch für die Dachdecker finden im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH, Kolbenholz 1-2, 66121 Saarbrücken-Schafbrücke in der Halle 1 statt – Bitte der Beschilderung in den Innenhof folgen!

Die Einteilung der Auszubildenden in die Gruppen A und B erfolgt in Abhängigkeit vom Einzugsgebiet der Technisch-Gewerblichen Berufsbildungszentren und den Ausbildungsberufen für das TGSBBZ

NEUNKIRCHEN AM DIENSTAG, 29. AUGUST 2023, 13.00 UHR

(Maurer, Beton- u. Stahlbetonbauer, Hochbaufacharbeiter Fachrichtung Maurer oder Beton- u. Stahlbetonbauer, Straßenbauer, Tiefbaufacharbeiter, Straßenwärter, Baugeräteführer, Gleisbauer, Rohrleitungsbauer)

SAARLOUIS AM MITTWOCH, 30. AUGUST 2023, 13.00 UHR

(Maurer, Hochbaufacharbeiter Fachrichtung Maurer, Estrichleger, Fliesen-, Platten-, Mosaikleger, Stuckateure, Straßenbauer, Tiefbaufacharbeiter, Zimmerer, Ausbaufacharbeiter)

Alle Auszubildenden haben zu dem für sie in Frage kommenden Termin im Ausbildungszentrum anwesend zu sein. Je nach aktueller Infektionslage bitte FFP2-Maske tragen.

EINSCHULUNGSTERMIN FÜR DAS DACHDECKER- HANDWERK

Die Einschulung der Auszubildenden erfolgt separat im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH, Kolbenholz 1-2, 66121 Saarbrücken-Schafbrücke:

AM DONNERSTAG, 31. AUGUST 2023, UM 13.00 UHR

An diesem Termin erfolgt die Zuteilung zu den Berufsschulstandorten Neunkirchen oder Saarlouis. Außerdem werden die Blockzeiten im 1. Lehrjahr für die überbetriebliche Schulung sowohl im Ausbildungszentrum Saarbrücken als auch im BBZ Mayen und die sich daraus ergebende Gruppenzugehörigkeit mitgeteilt.

Soweit möglich, bitte zu diesem Termin die Sozialversicherungsnummer mitbringen. Bitte der Beschilderung folgen.

BLOCKZEITEN IM ERSTEN AUSBILDUNGSJAHR 2023/24

Das 1. Ausbildungsjahr ist in die Gruppen A und B aufgeteilt. Im Wechsel zwischen zwei bis vier Wochenblöcken sind die Auszubildenden im Ausbildungszentrum oder in der Berufsschule. Es sind für die Grundbildung jeweils zwei bis drei Wochenblöcke vorgesehen. In den drei Ausbildungsbereichen Hoch-, Tief- und Ausbau werden folgende Inhalte vermittelt:

Inhalt \ Bereich	Hochbauberufe	Tiefbauberufe	Ausbauberufe
Mauerwerksbau	X	X	X
Holzbau	X	X	X
Schalungsbau	X	X	X
Putz u. Trockenbau	X		X
Estrich			X
Fliesen			X
Vermessung u. Schnurgerüstbau	X	X	
Straßen- u. Kanalbau	X	X	

Die berufsbezogene Vertiefung wurde auf acht Wochen erhöht, um der fachspezifischen Ausbildung mehr Nachdruck zu verleihen.

DIE BERUFLICHE GRUNDBILDUNG IM SCHULJAHR 2023/24 VERLÄUFT NACH FOLGENDEM ZEITPLAN:

ZEITRAUM	LERNORTE berufliche Grundbildung		
	Betrieb	Berufsschule	Ausbildungszentrum AGV Bau Saar
bis 01.09.2023	A + B		
vom 04.09. bis 15.09.2023		B	A
vom 18.09. bis 29.09.2023		A	B
vom 02.10. bis 13.10.2023		B (ab 02.10.)	A (ab 04.10.)
vom 16.10. bis 27.10.2023	A		B
vom 30.10. bis 10.11.2023	B		A
vom 13.11. bis 24.11.2023		A	B
vom 27.11. bis 08.12.2023		B	A
vom 11.12. bis 20.12.2023		A	B
vom 21.12.23 bis 02.01.24	A+B		
vom 03.01. bis 12.01.2024		B	A
vom 15.01. bis 26.01.2024		A	B
vom 29.01. bis 09.02.2024		B	A
vom 12.02. bis 16.02.2024	A+B		
vom 19.02. bis 01.03.2024		A	B
vom 04.03. bis 15.03.2024		B	A
vom 18.03. bis 29.03.2024	B		A
vom 01.04. bis 05.04.2024	A+B		
vom 08.04. bis 12.04.2024	A		B
vom 15.04. bis 26.04.2024		A	B
vom 29.04. bis 10.05.2024		B	A
vom 13.05. bis 17.05.2024		A	B
vom 21.05. bis 24.05.2024	A		B
vom 27.05. bis 31.05.2024		A	B
vom 03.06. bis 21.06.2024		B	A
vom 24.06. bis 12.07.2024		A	B
ab 15.07.2024	A + B		

BLOCKPLÄNE FÜR DAS 2. UND 3. AUSBILDUNGS- JAHR IM SCHULJAHR 2023/24

Über die Blockzeiten für das 2. und 3. Ausbildungsjahr erhalten die auszubildenden Firmen eine schriftliche Einladung vom Ausbildungszentrum. Der Auszubildende erhält keine separate Einladung. Die Firmen werden gebeten die Termine an Ihre Auszubildenden weiterzugeben. Eine Umlegung in einen anderen Lehrjahr kann nicht erfolgen.

2. LEHRJAHR - EINLADUNG ERFOLGT VOR DEN SOMMERFERIEN 2023. LEHRJAHR -EINLADUNG ERFOLGT ENDE JANUAR 2024

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen hinsichtlich Ausbildung an

Claudia Preßmann,
Tel.: 0681 / 9890611;
Mail: c.pressmann@abz-bau-saar.de

Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH, Kolbenholz 1-2 u. 4-5, 66121 Saarbrücken-Schafbrücke

INNOVATIVES BAUPROJEKT: „ILLINGEN PROJEKT 30“

In Illingen wird aktuell von unserem Mitgliedsunternehmen OBG Tiefbau GmbH & Co. KG ein Tiefbauprojekt realisiert, welches aufgrund seines Umfangs und seiner technischen Besonderheiten außergewöhnlich ist. Insbesondere der 1066 Meter lange Rohrvortrieb im „Microtunneling-Verfahren“, sowie große und tiefe Betonbauwerke lassen aufhorchen. Baumaßnahmen dieser Art und Komplexität werden europaweit nur ca. 1-2 mal pro Jahr realisiert.

Hintergrund der Projekts ist der Bedarf der Gemeinde Illingen für einen Ersatz des alten Hauptsammlers entlang der Ill. Dieser ist zwischenzeitlich marode; zusätzlich erfolgt bei Regenereignissen eine zu große Einleitung von ungereinigtem Abwasser in die Ill.

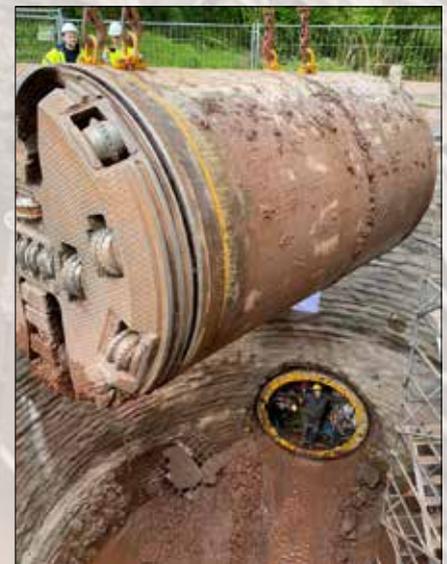
Auf einer Länge von 1.074 m wird der zu erstellende Stauraumkanal mittels Rohrvortrieb, bei einem Rohraußendurchmesser von 2,50 m, aufgeföhrt. Besonders komplex ist die Linienführung der Rohrtrasse. Diese führt in mehreren Bögen mit Radien von 180 m, 360 m, 420 m von der Startbaugrube bis zur Zielgrube. Die Kurven stellen nicht nur an die eigentliche Vortriebsarbeit, sondern auch an die Vermessung des bereits verlegten Rohrstranges, besondere Anforderungen.

Die Überdeckungshöhhen des Kanalrohres betragen zwischen 1,50 m und 45,00 m, was eine große Zuverlässigkeit der Vortriebsmaschine voraussetzt, da bei einem technischen Defekt eine Anlagenbergung in dieser Tiefe so gut wie unmöglich ist; ebenfalls war die vorgefundene Geologie schwierig.



Durch den Vortrieb entstand ein Stauraumkanal mit 3.400 m³ Rückhaltevermögen.

Im Zuge der Arbeiten werden auch acht große Ortbetonbauwerke realisiert, die in Baugruben mit bis zu 13 Metern Tiefe hergestellt werden. Das mit 13 m x 8 m x 7 m größte Bauwerk ist dabei das Entlastungsbauwerk hinter dem Staukanal. Mit seiner hydraulischen Drossel kann es im Trockenwetterfall 208-453 l/s Abwasser zur Kläranlage leiten und im Regenwetterfall 4.500 l/s über einen Feinsiebrechen in die Ill ableiten.



DIE BAUSTOFFINDUSTRIE BEI HAGERGROUP



In diesem Frühjahr erwartete die Mitglieder des Verbandes der Baustoffindustrie ein besonderes Highlight: Die HagerGroup hatte zu sich ins Werk eingeladen ... und das mit einem ganz besonderem Programm.

DAS WERK

Die Hager Group wurde 1955 von Hermann und Dr. Oswald Hager gemeinsam mit ihrem Vater Peter begründet und ist bis heute ein unabhängiges, inhabergeführtes Familienunternehmen mit Sitz in Blieskastel, Deutschland. Sie ist ein weltweit führender Anbieter von Lösungen und Dienstleistungen für elektrotechnische Installationen in Wohn-, Industrie- und Gewerbeimmobilien. Vorgestellt wurde das Werk durch Vertriebsleiter Stefan Klein, vertieft wurden die eindrucksvollen Zahlen durch eine einstündige Werksbesichtigung.

HERAUSFORDERUNGEN FÜR EINE KLIMANEUTRALEN GEBÄUDEBESTAND – WOHNBAUTRENDS DER NÄCHSTEN 10 JAHRE

Johannes Hauck, Corporate Affairs Director der HagerGroup, informierte in einem spannenden Impulsvortrag über die Herausforderungen und die Wohnbautrends der nächsten 10 Jahre. So seien mehr als 50 % des Gebäudebestandes älter als 50 Jahre, so dass die Renovierungen in den nächsten Jahren stark zunehmen während der Neubau quantitativ um mehr als 25 % absinken werde. Starker Fokus werde künftig auf dem Thema „Nachhaltigkeit“ liegen und die Qualität und die damit verbundene elektrische Ausstattung stark steigen.

Mitgliederversammlung

In der abschließenden Mitgliederversammlung informierten Vorsitzender Dr. Christoph Kopper und Geschäftsführer Hans-Ulrich Thalhofer zu aktuellen The-

men wie Ersatzbaustoff-Verordnung und Klimaschutz und gaben einen Ausblick auf künftige Projekte.

Einen ganz herzlichen Dank an die HagerGroup für die tolle Ausgestaltung dieses Events und die eindrucksvollen Einblicke in das Unternehmen !



Fotos: Oliver Dietze i.A. der HagerGroup



PETER LUISE HAGER-Stiftung

Stiftungs-Vorstandsmitglieder Susanne Trockle und Dr. Udo Götschel informierten über die Peter Luise Hager-Stiftung. Basierend auf den Wertvorstellungen - Solidarität, Gemeinsinn, Nachhaltigkeit, Authentizität und Menschlichkeit – werden aktuell rund 50 Projekte wie z.B. auch der Meister-Gründerpreis, darunter auch viele eigene unterstützt.

VBS-Vorsitzender Dr. Christoph Kopper und Geschäftsführer Hans-Ulrich Thalhofer übergaben der Stiftung einen Scheck in Höhe von 1.000 Euro.

INFOVERANSTALTUNG ZUR MANTELVERORDNUNG



mern Gelegenheit gegeben wurde, offene Fragen anzusprechen. Gleichzeitig wurden auch bereits vorab an den AGV übermittelte Fragen zu diesem komplexen Themenbereich in die Veranstaltung mit eingebunden. Darüber hinaus informierte Herr Wieland als Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, welche zu diesem Thema aktuell einen Fragenkatalog für die Praxis erarbeitet, über den aktuellen Erarbeitungsstand dieses Informationswerkes sowie auch über die aktuell sich in der Bearbeitung befindliche Neufassung der Ersatzbaustoffverordnung.

Die Landesfachgruppen Straßen- und Tiefbau sowie Hochbau wurden am 30.03.2023 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durch Referenten des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (A. Wieland) wie auch des Landesamtes für Umwelt- & Arbeitsschutz (A. Bonaventura) über die ab 01.08.2023 geltenden Anforderungen und Neuerungen, welche die Ersatzbaustoffverordnung an den Einbau von mineralischen Er-

satzbaustoffen in technische Bauwerke stellt, informiert.

Die Referenten gaben zunächst einen allgemeinen Überblick über die anstehenden Änderungen, welche in diesem Bereich ab Sommer zu beachten sind, gingen sodann auf die zu beachtenden praktischen Aspekte des neuen Regelwerks ein und schlossen die Veranstaltung mit einer Diskussions- & Fragerunde ab, bei der den Teilneh-

Wir danken allen Referenten des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz sowie auch des Landesbetriebs für Straßenbau für Ihre Unterstützung.



JOSEFSTAG 19. MÄRZ

Lag es daran, dass der 19. März auf einen Sonntag fiel? Auf jeden Fall waren es allein über 200 Zimmererinnen und Zimmerer in Kluft, die gemeinsam mit zahlreichen Gästen das traditionelle Fest im Mettlacher Abteibräu feierten.

Für den Fassanstich des extra für diesen Tag gebrauten Josefssuds brauchte Petra Berg, Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz nur wenige Schläge – sodann konnten unter anderem Joachim Reinert, Landesinnungsmeister der Bauinnung des Saarlandes, Roland Bernardi, Vorsitzender der Landesfachgruppe Holzbau Saarland, Christian Ullrich, Hauptgeschäftsführer AGV Bau Saar sowie Hans-Ullrich Thalhofer, Geschäftsführer der Landesfachgruppe Holzbau Saarland das köstliche Getränk verkosten.

Es waren auch zahlreiche Zimmererinnen und Zimmerer, die sich noch in der Ausbildung befinden, gekommen. Unter der Anleitung ihrer Ausbilder Hans-Peter Marschall und Maik Schwinn vom Ausbildungszentrum wurde in den letzten Wochen bereits der Zimmererklatsch geprobt. Auch Ministerin Berg – sichtlich beeindruckt vom traditionellen Zimmererhandwerk – ließ es sich nicht nehmen, gemeinsam mit dem Vorsitzenden Roland Bernardi am Zimmererklatsch teilzunehmen – begleitet von zünftiger Musik.



LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT BAUWERKS- UND BETONERHALTUNG RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND



Die von der Landesgütegemeinschaft Bauwerks- und Betonerhaltung RLP/SL e. V. angebotenen Informationsveranstaltungen sprechen regelmäßig einen erfreulich großen Kreis von Interessenten an. Das galt auch für die jüngste Ausgabe des Fachsymposiums, das am 29. März 2023 in Idar-Oberstein stattfand.

In den Hallen der Messe Idar-Oberstein GmbH konnte der Vorsitzende der LGG Dr. Ing. Uwe Budau im nahezu vollbesetzten Saal knapp 120 Teilnehmer willkommen heißen. Im Messe Foyer hatten zudem 12 Aussteller ihre Informationsstände aufgestellt, an denen viele Teilnehmer sich über weiterentwickelte Produkte und neue Verfahren informieren konnten.

In seiner Begrüßung gab Herr Budau seiner Freude darüber Ausdruck, dass so kurz vor Ende der Corona Einschränkungen auch wieder Vertreter von Architektur- und Ingenieurbüros sowie von Betoninstandsetzungsarbeiten ver-

gebenden Behörden die Vortragsveranstaltung zur fachlichen Weiterbildung nutzen.

Aus München hatte Prof. Dr. Ralf Bartsch den weiten Weg nach Idar-Oberstein auf sich genommen, um sein Fachreferat über die Anwendung von Preisgleitklauseln und Dokumentation in der Bauab-

27. INFORMATIONSEMINAR IN IDAR-OBERSTEIN

wicklung zu halten. Der Sachverständige für Baupreisermittlung, Bauablaufstörungen und die Bewertung von daraus resultierenden Nachtragsforderungen lieferte seinen aufmerksamen Zuhörern wertvolle Tipps und hilfreiche Informationen.

Christian Gerten vom FEhS Institut für Baustoffforschung in Duisburg referierte im Anschluss über Möglichkei-

ten der Ertüchtigung und Prüfung von WHG-Dichtflächen auf Ortbeton auf der Grundlage seiner vielfältigen Erfahrungen aus der Praxis.

Mit der beim AGV Bau Saar eingerichteten Schieds- und Schlichtungsstelle der Saarländischen Bauwirtschaft stellte Hauptgeschäftsführer Christian Ullrich ein Verfahren zur alternativen Streitbeilegung vor, um werkvertragliche Streitigkeiten zwischen Auftraggebern und Mitgliedsfirmen des AGV Bau Saar sachkundig, kostengünstig und vor allem schnell durch Vergleich oder Schieds-spruch beenden zu können.

Dem Anschluss an die Mittagspause, die nochmals Gelegenheit zu Gesprächen mit Ausstellern und Referenten bot, referierte Robert Adams in Vertretung für Herrn Prof. Breit von der Technischen Universität Kaiserslautern über die Bewertung der Druckfestigkeit von Beton in Bauwerken und Bauwerksteilen. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachgebiet Werkstoffe im Bauwesen der TU Kaiserslautern war Robert Adams maßgeblich an den Arbeiten zur Erarbeitung des nationalen Anhangs für die DIN EN 13791 beteiligt.

Mit dem Vortrag des Geschäftsführers des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton e. V., Prof. Dr. Ing. Udo Wiens aus Berlin über die Nachhaltigkeit von Betonbauteilen im Zuge der Betoninstandhaltung fand dann die informative Vortragsreihe ihren Abschluss. Wiens informierte über das aktualisierte Regelwerk mit der neuen TR Instandhaltung von Betonbauteilen des DIBt und die dazu angebotene Anwendungshilfe im Heft 638 DAfStb.



Beuren L 152 Brücke, Foto: Peter Keren Bauunternehmung GmbH

FEIERABENDBIER DER MALERINNUNG



Foto: djama@fotolia.de

CLAUS DIETER MAAS ERNEUT IN BEB-VORSTAND GEWÄHLT



Der BEB (Bundesverband Estrich und Belag) hat auf seiner Mitgliederversammlung am 27.04.2023 turnusgemäß einen neuen Vorstand gewählt. Neuer Vorsitzender ist Daniel Rendler, Dreisbach.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Detlef Kuhnert und als Vorstand verantwortlich für das Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung (IBF) Claus-Dieter Maas gewählt. Weitere BEB-Vorstandsmitglieder sind Johannes Dischinger, Thomas Allmendinger und Michael Schlag.

Gleichzeitig ist die Übergabe der Geschäftsführung von Dieter Kühlenkamp auf Dirk Lossau vollzogen worden.

AGV BAU BEGRÜSST SEINE NEUMITGLIEDER

Die Saarländische Bauwirtschaft begrüßt folgende neue Mitglieder in der saarländischen Baufamilie und freut sich auf die künftige Zusammenarbeit:

- **Malermeister Christian Kneip,**
- **Alexander Freidich, Nalbach**
- **ML Bauputz GmbH, Wadern**
- **Freiland Forschung, Dr. Christoph Bernd, Bexbach (Gastmitglied Verband der Baustoffindustrie Saar)**

TERMINE

28. Juni 2023

Saarbrücken, Tag der Saarländischen Bauwirtschaft

7. September 2023

Saarbrücken, Mitgliederversammlung der Maler- und Lackiererinne des Saarlandes

8. September 2023

St. Wendel, Mitgliederversammlung der Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland

30. Oktober - 3. November 2023

Athen, Fachexkursion des AGV Bau Saar

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: www.bau-saar.de
Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

RA Christian Ullrich (-26)

Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-34
Mail: k.schilt@bau-saar.de

Druck:

Werbedruck Klischat
Offsetdruckerei GmbH
Untere Bliessstraße 11
66538 Neunkirchen
Tel. 06821 2904-0
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im Juli 2023

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Heinz Samson, ehemaligem Landesinnungsmeister und Ehrenlandesinnungsmeister der Stuckateurinnung sowie langjährigem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 81. Lebensjahres am 21. April 2023

Herrn Klaus Heller, ehemaligem Vorstandsmitglied des AGV Bau Saar und Vorsitzenden Saarländische Bauindustrie a. D., zur Vollendung seines 82. Lebensjahres am 15. Mai 2023

Herrn Walter Harth, ehemaligem Vorstandsmitglied der Landesfachgruppe Holzbau Saarland, zur Vollendung seines 86. Lebensjahres am 26. April 2023

Herrn Alois Lambert, ehemaligem stv. Obermeister der Stuckateurinnung und Sprecher des Seniorenkreises, zur Vollendung seines 82. Lebensjahres am 7. Mai 2023



Frau Petra Scherer, Rechnungsprüferin der Dachdeckerinnung, zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres am 29. April 2023

GOTTFRIED SAUER VERSTORBEN



Die Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau trauert um ihr Ehrenmitglied, Herrn Stuckateurmeister Gottfried Sauer, der am 4. April 2023 im Alter vor 89 Jahren verstorben ist.

Wir werden Herrn Sauer ein ehrendes Andenken bewahren.

GÜNTER NEHREN VERSTORBEN



Die Landesfachgruppe Holzbau Saarland trauert um ihr ehemaliges Vorstandsmitglied, Herrn Zimmermeister Günter Nehren, der am 18. April 2023 im Alter von 90 Jahren verstorben ist.

Wir werden Herrn Nehren ein ehrendes Andenken bewahren.

Die in diesem Organ verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich durchgehend auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und genderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

NEU ERSCHIENEN ...

... und in der Beilage

2023

Meisterhaft Guide



Lassen Sie
die Profis
ran!



Vertrauen Sie dem Siegel für Quali-
tät und Zuverlässigkeit am Bau!

Ihr Meisterhaft-Betrieb vor Ort



DIALOGPOST
Ein Service der Deutschen Post

AGV Bau Saar



**MEHR
UNTERNEHMEN!
WWW.BAU-SAAR.DE
0681 38925-0**

AGV Bau Saar

Starke Vertretung. Starker Service.
Die Saarländische Bauwirtschaft -
eine starke Gemeinschaft

Foto: Katarzyna Bialasiewicz @ adobe.stock